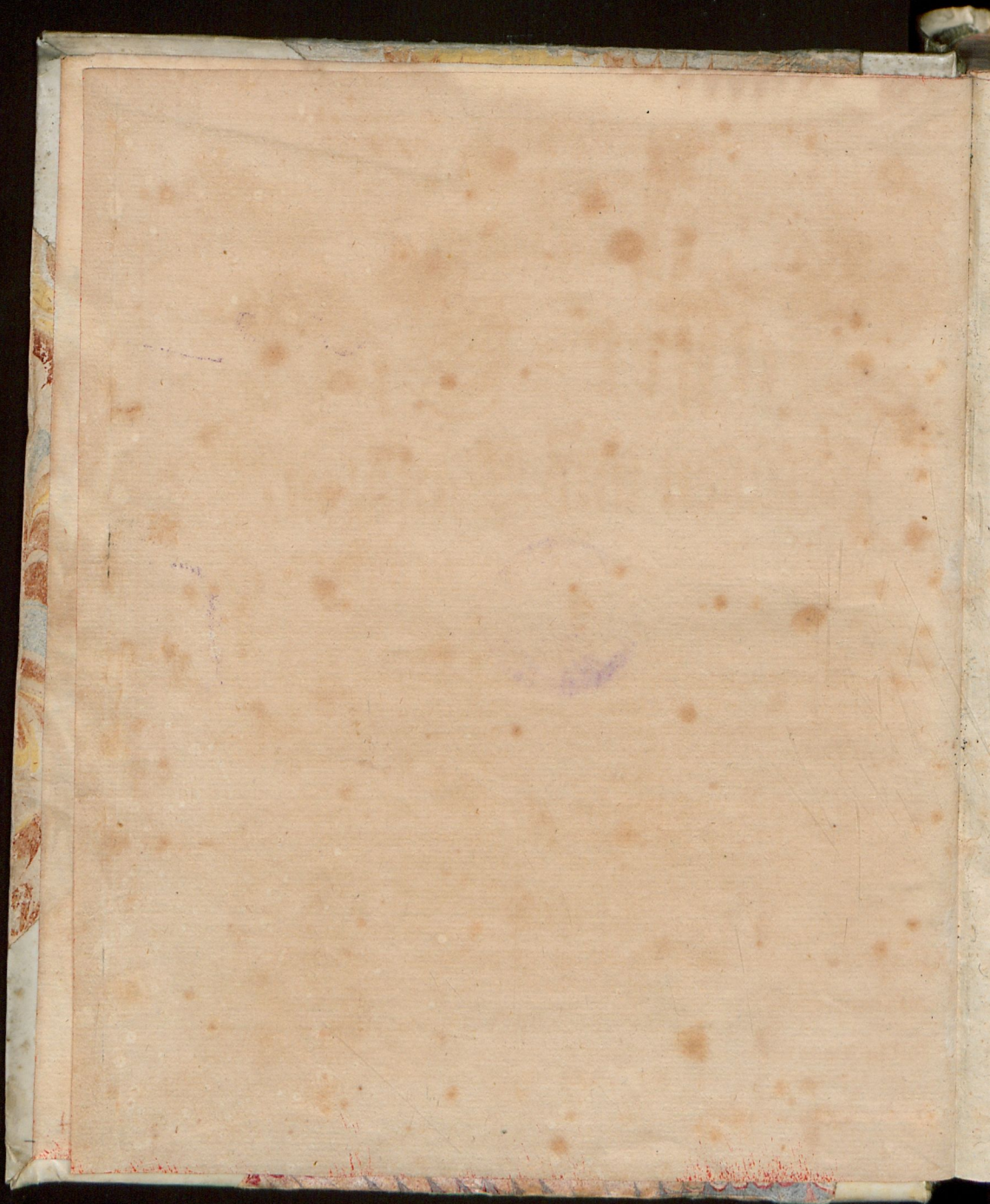


Sammelband 9 30



Paul Jacob Marpergers,

Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hof- und Commerciën-Raths,
und Mitglied der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften,

Abermahliger Versuch

Zur Abhandlung einer nützlichen Policey-Materia,

Nehmlich von denen

Gassen Laternen,

Strand- und Nacht-Feuern,

und andern

Nächtlichen Illuminationibus oder Erleuchtungen der
Gassen und Straßen, wie mancherley solche Illuminationes seyn,
was vor Nutzen selbige in einem Land oder Stadt, auch bey Ri-
vier- und Seefahrten, im Krieg und andern Gelegenheiten haben,

Ingleichen von den Modo, den Ort und der Zeit, wie, wo
und wann solche Illuminationes am süglichsten anzustellen, was die
darzu erforderte Materialia, Personen und Requisite seyn, auch was vor eine Ord-
nung, die so genannte Leuchten- und Laternen-Versorgers dabey zu
beobachten haben,

Woben zugleich auch von dem Fundo oder denen Mitteln aus wel-
chen solche Illuminationes anzurichten, und Jahr aus Jahr ein ohne Beschwerung
des Publici zu unterhalten seyn,

Und endlich von dem Rechte solcher Illuminationen sowohl zu Land als Wasser,
wie auch was kürzlich der Lampen halber aus der Historia und Antiquität
zu bemerken sey, gehandelt wird.

Dresden, und Leipzig, in Verlegung des Authoris, 1722.



5



Dem
Wohl-Edlen, Groß-Nichtbaren und
Wohl-Fürnehmten.
Herrn Johann Melchior Dinglinger,
Er. Königl. Maj. in Pohl. und Churf. Durchl. zu Sachß.
Hochansehnlichen Hof-Juwelier,

Übergiebet

Zum Zeichen seiner, gegen dessen sehr-werthen Person,
tragenden Hochachtung,

Ohne fernern Umschweiff,

Mehrer, Ihme mit Recht, gebührenden Lob-Reden;

Als welche sonst leichtlich, wenn es der enge Raum dieses Blats, und seine
angebohrne Modestie zuliesse:

Von Seinem, unter denen berühmtesten Europäischen Virtuosis, habenden hohen Rang!

Seinen Kunst- und Zier-reichen, und von einen grossen Potentaten,
ehemahls, eines 8. Tägigen Aufenthalts in denselben,
gewürdigten Hause/

Wie auch denen darinn befindlichen auserlesenen Kunst-
und Raritäten-Cammern:

Ferner:

Von Seiner Zahlreichen, in Ehren und Wohlstand sitzenden Familia, und endlich
von seiner Lob-würdigst-bekanntten Generositè, Lautseelig- und Höflichkeit!

Und so noch von vielen andern seinen Meriten mehr,
könten hergenommen werden:

Diese wenige Bogen.

Der Author.





Cap. I.

Von denen Nächtllichen Illuminationibus insgemein, was und wie mancherley Dieselbe seyn, auch was vor Nutzen dieselbe in einer Stadt oder Land, ingleichen bey Rivier und Seefahrten, in Krieg und andern Gelegenheiten haben, und wie solche allenthalben, wann man sich in Policy Sachen sorgfältig bezeigen wolte, könten eingeführet werden.

SAnn wir uns in diesen ersten Capitel, von denen Nächtllichen Illuminationibus insgemein, oder dem Erleuchten der Gassen und Land-Strassen zu handeln, vorgenommen haben, so verstehen wir darunter nicht solche Illuminationes, da bey öffentlichen Solennitäten grosser Herren, (als bey Erönungen, Huldigungen, Geburts-Tagen, Beylägern/ Victorien, und Begräbnissen,) ganze Strassen, und alle, in denenelben befindliche vornehme und geringe Häuser, mit unzehlich vielen Lichtern, Faceln und Lampen, vornehmlich auch mit durchscheinenden, auff Del getränkter Leinwand oder Papier, gemahlten sinnreichen Emblematis und Devisen, erleuchtet, und andere Freuden, oder Devotions-Zeichen mehr, von denen Einwohnern, Bürgern und Unterthanen, sonderlich aber von Hohen Ministris und vornehmen Standes-Personen, dadurch an den Tag geleyet werden / auch nicht solche / da etwan bey nächtllich-entstehenden Feuers-Brünsten, Ausläuffen, Tumult, oder andern Zufällen, jeder Bürger und Einwohner obligiret ist, Laternen vor seine Thüren zu setzen, in denen Eck-Häusern und auff denen Creus-Gassen Pech-Kränze anzuzünden, oder dergleichen auff denen Kirch- und Stadt-Thürmen auszuhängen, am wenigsten aber solche, wie der Tyrannische Kayser Nero angestiffet, da er die Stadt Rom an vielen Orten in Brand gesteckt, und als selbige in vollen Feuer gestanden / sich darüber auff einen hohen Thurm der Stadt, von welchen er den Brand zugesehen, höchlich belustiget, auch daß er sich die Einäscherung

der

der Stadt Troja dadurch vorstellen könnte, sich vernehmen lassen, hierauff aber die Schuld des entsetzlichen Brands auff die arme Christen geschoben, deren er viel Tausend an unterschiedlichen Orten der Stadt an Pfähle anschließen, sie mit Pech und andern brennenden Materien umgeben, und hernach solches anzünden, u. sie also jämmerlich verbrennen lassen, wie etwan nach ihm, auch andere seiner Heydnischen und Blutgierigen Nachfolger mehr gethan, zu welcher Zeit die also gemarterte unschuldige Bekenner Christi, von denen um sie herum gelegten Sarmētis oder Reisig-Holz aus Spott Semissii und Sarmētarii genennet worden, wie solches aus den Eusebio, Pamphilio und Augustino, Petrus Crinitus Lib. 1. de honest. Discipl. c. 13. bezeuget; sondern allein solche, da eine Stadt und Land-Strasse, ein See-Haven oder Rivier, mit Laternen und Nachr-Feuern, die ganze Nacht durch, Jahr aus, Jahr ein, bey dunklen Nächten erleuchtet wird, daß Jederman dabei, durch alle Gassen und Winckel der Stadt, ohne Laternen bequemlich gehen, Reisende zu Land und Wasser dabei besser fortkommen, sonderlich aber die Schiffe auff der See, des Einfahrens in den Haven halber, wie auch wegen der Untiefen und Sand-Bäncken, die sich vielmahls vor denselbigen befinden / so vielwehrgewahrshauet, und ihnen, wie sie ihren Cours behutsam anstellen sollen, durch solches Feuer-Zeichen, oder Pharos, Nachricht gegeben werden möge; Unter welche Feuer-Zeichen man auch die in Italien bey Ancona, item in der Schweiz und andern Ländern, zumahl da, wo Krieg geföhret wird, angeordnete grosse Holz-Stöße, rechnen möchte, welche bey annahender Feinds-Gefahr angezündet, und dadurch in den Land Allarm gemacht wird, damit Jederman auff seiner Hut seyn, und umb, den einbrechenden Feind abzutreiben, in die Waffen kommen möge. Hieher gehören auch die in Feld-Lägern so genandte Wacht-Feuer. Item, Die Leucht- und Trenchementen-Kugeln, vermittelst welchen, wann sie aus einer belägerten Stadt, oder einen Feld-Läger, aus Mortiren, in ein feindliches Lager geworffen werden, man darinnen eine geraume Weile, des Feindes sein Vorhaben, approachiren, gemachte Ordnung zum Sturm-Lauffen, und andere seine gefährliche Verfassungen mehr sehen, die Stücken von denen Wällen und Batterien darnach zu richten; und ihme also grossen Schaden zufügen kan, wie hierbon, wie auch von solchen Leucht- und Trenchéen-Kugeln ihrer Composition mit mehrern Diego Ufano im dritten Tractat seiner Artiglerie cap. 20. und 21. Hanzeletto in seiner Artill. pag. 187. Brechtel in seiner Büchsen-Meisterey Part. II. cap. 1. und 4. Fronsberger in seiner Artigl. 2. Theil pag. 194. (woben er zugleich solche Kugeln machen lehret, die nicht allein hell leuchten, sondern auch alles, worauff sie fallen, in unlöslichen Brand setzen, und durch ihre ausfahrende Stachel an statt der Fuß-Angeln dienen:) Item, Hieronymus Cataneus in seinen Examine Artill. p. 37. Ruscelli in præcept. Milit. modernis p. 32. voraus aber Casimirus Simienovitus in seiner vollkommenen Geschüg-Feuerverck- und Büchsen-Meisterey Kunst mit mehrern zu lesen seyn.

Wann

Wenn nun hieraus der grosse Nutzen, den dergleichen Nächtsliche Illuminationes bringen, genugsam erhellet, als seynd ja billig diejenige Magistraten, und Policy-Collegia, ingleichen die Vorsteher der Bürgerschaft, ja die Bürger selbst in Städten und Flecken, (ich darff auch sagen, diejenige, so um die Policy auff den Lande sich zu bekümmern haben,) höchlich zu loben, welche es an solchen Nächtslichen Illuminationibus bey sich nicht ermangeln lassen, und dieses um so vielmehr, als dergleichen und tausend andere gute Ordnungen sich heutiges Tags, wenn man nur nachsinnen, die Obern mit denen Untern in guter Harmonie sich verstehen, den Eigen-Nuß der mehrentheils darunter verfiert, an die Seite setzen, und das Bonum publicum quovis modo zu befördern, suchen will, gar leicht und ohne sonderbare Kosten ins Werck richten und befördern lassen, wie hiers von ein mehrers hernach in den 3. Capitel soll gewiesen werden.

Cap. II.

Von den Modo, wie auch den Ort und der Zeit, wie wo, und wann solche Nutzbringende Illuminationes süglich anzustellen, auch was die darzu erforderete Materialia, Personen, und andere Requisita seyn.

SAls erstlich den Modum betrifft, wie dergleichen Nacht-Illuminationes süglich anzurichten seyn, so geschiehet solches entweder durch gläserne, inwendig mit Lichtern oder Lampen versehene Laternen, oder durch Pech-Kränze und Sonnen, durch angezündete Holz-Hauffen, und was etwan dergleichen einen hellen Schein und Glanz von sich werffende Dinge mehr seyn möchten, zu welchen wir vornehmlich die aus Metall, Holz oder Glas, künstlich gemachte, und mit Lampen versehene Hol-Spieaël nehmen wollen.

Wegen der Laternen giebt es hierauff abermahl dieses zu bedencken, was vor eine Form dieselbe haben sollen, ob sie vier- oder drey-eckicht, rund oder oval, hinten plat, vorn aber convex, oder auch sonst von einer andern curiosen optischen Invention seyn; Item, Ob sie gleich wie in Paris, mitten über denen Strassen, von einen Hauß zum andern mit Strecken befestiget, hangen, oder wie in Wien, Amsterdam, Hamburg, Berlin, Leipzig und Dresden, zc. zu sehen, auff Pfälen stehen sollen.

Von denen drey- vier- und mehr eckigten Laternen erst zu handeln, so will in solchen ausgefezet werden, daß die Rähme, Pfosten, oder Staminades Gehäuses sothaner Laternen, in welche man hernach die gläserne Plana setzet, und gegen welche die inwendig in der Laterne befestigte Lampe angezündet wird, einen Schatten von sich auff den Boden werffen, welcher Schatten hernach die auff der Strassen Gehende incommodirte, dielmahls auch, ob solcher gleich nur schmal, doch eine böse Stelle auff den Pflaster be-

rührte, da man leichtlich Schaden nehmen könnte, dahero dann dergleichen Gehäuf-
Pfoften lieber von dünnen schmalen Eisen-Blech, oder blossen Fenster-Bley / als von
Holz zu machen, angerathen wird.

Diesen Inconvenienten aber noch besser abzuhelpfen, seynd hernach in der Königl-
chen Residenz-Stadt Dresden die etwas oval-runde Gläser eingeführet worden, welche
oben zur Ausdämpfung eine Oeffnung und blecherne Hauben, und auch unten eine an-
dere Eröffnung haben, zu welcher der Anzündler gleich ohne Anlegung einer Leiter, wie
sonst bey drey- und vier-eckigten Laternen geschehen muß, mit seinen Licht hinein fahren,
und die darinn befindliche, und des Tags über vorher zugerichtete Lampe anzünden kan.

Diese runde ganz gläserne Kugel-Laternen haben über dem diesen Vortheil, daß sie
eine saubere Parade machen / wann ihrer etliche Hundert also nach einander angezündet,
rangirer stehen, ingleichen daß sie nirgend keinen Schatten werffen, auch so gar an dem
Fuß des Pfostens, oder eisern Arms darauff sie stehen, alles hell und illuminirer ist / wie
wohl man auch wieder dagegen bemercken will, daß sie sich inwendig in ihrer Concavität
nicht so sauber / als ein Planum oder flaches Glas rein machen lassen, ingleichen daß das
darinn hängende Lampen-Licht seinen Glanz in der Runde der Kugel herum, zwar dila-
tirt oder ausbreitet, und dieselbe allenthalben illuminirt, solche auch hell und gleichsam
feurig machet, aber doch einen solchen scharffen Licht-Strahl, als ein hinter einem platten
Glas oder Plano stehendes Licht oder Lampe, in die Ferne nicht von sich schieffen kan, über
dem auch leichter als andere brechen könnten, und dabey kostbarer anzuschaffen seyn,
um welcher Ursachen willen andere, diejenige Laternen / welche Triangularem deorsum
pyramidalem Formam haben, diesen runden noch vorziehen wollen, w. A. wann in sol-
chen die Lampe recht angebracht, ihr Licht den vordern gläsern Planis nicht nur sehr nah,
sondern auch wegen der Laterne ihrer unterwärts-lauffenden Pyramidal-Figur, auff dem
Boden den es erleuchten soll, einen sehr lebhaften Schein durchstralet / fast als ob die
Flamme immediatè ihr Licht exercirte, und dieses nach dem optischen Axiomate, daß, je
näher ein Corpus Diaphanum zu einem Licht gesetzt wird, je lebhafter die Durchstrahlung
desselben zu sehen ist, dahingegen in viel-eckigten oder runden, wann ihre Wand zu nahe
an die Lampen-Flamme solte gebracht werden, das Corpus zu enge werden / und zu klein
fallen würde, oder da solches gleich groß genug von Glas geblasen würde, so wäre doch
Pariis circularis von der, in der mitten stehenden Flamme equaliter, und daher nimis re-
motus oder zu weit entfernt, wodurch dann geschehe, daß solche einen weniger lebhaft-
ten Effect thun könnten.

Wir lassen aber diesen Streit einen jeden Policy-Collegio, oder auch denen, wel-
chen das Anrichten derer Nacht-Laternen aufgetragen worden, zu weiterer Untersu-
chung über, geben ihnen aber indessen auch folgende Axiomata zur ferneren Überlegung
nemlich:

i. Daß

1. Daß, je grösser die Flamme in einer Laterne ist, je stärker auch dieselbe leuchte n werde.

2. Je weiter ein Licht von einem zu erleuchtenden Ort removirt ist, je schwächer ist dessen Erleuchtung, & sic contra:

3. Je näher ein Corpus Diaphanum zu einem Licht gesetzt wird, je lebhafter wird die Durchstrahlung seyn:

4. Ein Conisch oder pyramidalischer Schatten, wird um so viel grösser, als weiter er vom puncto lucido über sein Opacum generans extendirt wird:

5. Ein jedes Licht welches unter, oder wenigstens auff dem Horizont des Auges gesetzt wird, blendet das Aug durch die Coarctation des Aug-Apffels also, daß selbiges die partes illustratas nach den Canone optico, Lumen majus offuscat minus gar nicht sehen kan.

6. Ist keine Materia so vollkommen pellucida, die nicht allezeit noch einige particulas und partes opacas in sich halten solte, dannhero je weniger als diese seyn, je durchscheinender wird auch solche Materia seyn, und je weniger wird sie den Licht-Strahl verdunkeln, indem alle Verdunklungen oder Schwächungen des Lichts, in einem dem Licht-Schein eingemengten Schatten bestehen.

Aus diesen jetzt bemeldten Axiomatibus seynd hernach folgende zur perfecten Fabricir- und Aufstellung der Laternen dienliche Theoremata leichtlich zu eruiren: Als da solten

1. Nach dem ersten Axiomate alle Laternen oder Lampen so fabricirt werden, daß mehr als ein Docht in denen selben angezündet würde:

2. Die Laternen solten auch auff ihren Pfosten oder Stativis nicht höher als 8. und nicht niedriger als 7. Fuß eleviret oder erhoben seyn. Dann in den ersten Fall wird das Licht von dem zu erleuchtenden Boden zu weit removiret, und zugleich der Conus oder Pyramis umbrosa von der Flamme den Boden und Fassung der Gläser, nach den 4. Axiomate weiter diffundirt. In den andern Fall aber, wann solche Laternen leichtlich zu erreichen seyn, können sie auch bald von denen vorbeigehenden zerstoßen werden, oder nach den 5. Axiomate, das Gesicht blenden, und ihren Effect verringern.

3. Wird per Axiom. 4. & 6. der Schatten um so viel grösser, als die Seiten oder Eck-Pfosten des Gehäuses dick seyn, und viel Licht-Strahl auffhalten. Dahero wann solche Laternen ja richtig seyn solten, die Einfassung der Gläser nicht dicker, als erwan ein starkes Fenster-Bley solte gemacht, und auch so zugerichtet werden, daß man / wann man solche reinigen wolte, eine ganze Seite des Plani öffnen / oder die Gläser gar aus und ein schieben könne, und kein kleines Thürlein daran sey, als welches ebenfalls nur Schatten verursacht.

Der Lampen halber ist auch noch zu bemerken, daß die in die Laterne gehörige nach den

den principio hydrostatico fabriciret seyn müssen, nemlich mit einem, in Form eines Kleinen Thürmleins, gestaltnen Receptaculo in welchen das Oele verschlossen, successivè, und nur nach und nach, nach Nothdurfft von sich selbst in die eine, oder mehr Döchte fassen, de Schnauze eintrittet. Dergleichen formirte Lampen werden hernach inwendig in der Laterne, in so geschicklicher Höhe, über den Boden derselben, mit den Rücken gegen die Häuser zu auffgehungen / daß solche Schnauze recht horizontal schwebet.

Wir können hier nicht umbin, einer, von Herrn Andreas Gärtner, Königlichen Pohl. und Chur-Sächsischen Hof-Modell-Meister und Kunst-Fischers in Dresden, neu erfundenen Art von Lampen zu gedencken, welche nachfolgender an sich habender Qualitäten und Tugenden halber, so wohl in Kirchen, Zimmern und Cabineten, als auch in dergleichen publiques Strassen und hängende Haus-Laternen überaus bequem seyn / indem sie

1. Schön klar und hell / in einer beständigen Flammen-Gleichheit, eine ganze Nacht durch, oder so viel Stunden als man es haben will, ungepuzet brennen:
2. Keinen, oder wenig Dampff und Rauch von sich geben, und folglich weder die Decke des Zimmers, oder die Hauben der Laternen, in welcher sie hängen, beschmutzen. auch niemals überlauffen, und dahero auch die Hände derjenigen die solche besorgen müssen, nicht verunreinigen.
3. Noch sparsamer in der Oel-Consumption als andere ordinaire Lampen seyn, auch keine hin und her sackelnde Flamme wie gemeine Lampen haben, als durch welche mehrentheils viel Oel unnützer Weise verlodert wird:
4. Nach gewissen Gradibus zu brennen, können eingerichtet werden: Als daß sie etwa des Abends von 6. bis 10. Uhr, da noch viel Leut auff den Strassen gehen, sehr hell, hernach aber bis an den moment da man sie des Morgens will von sich selbst ausgelöschet haben, etwas schwächer brennen, auch wohl da sie schwach gebrennet, zu einer gewissen Zeit wieder hell zu brennen anfangen:
5. Die Laternen-Gläser durch ihren Dampff und Rauch gar nicht, wie bey andern geschieht, schmutzig gemacht werden; Wobey der curiose Inventor noch andere nützliche Würckungen zum Haus-Gebrauch, mehr angebracht, die wir aber, weil solche zu Strassen-Illuminationibus nicht dienen, allhier mit Stillschweigen übergehen.

Den Ort belangend, wo dergleichen öffentliche Nacht-Illuminationes durch vorbeschriebene Laternen anzurichten seyn, seynd solches alle Städte und Flecken, Schloßser, Palatia-Pläze, und gewisser massen auch, Rivieren und Land-Strassen, wo bey Nacht-Zeiten viel gehens fahrens und reitens ist, es werden aber alsdann solche Laternen, sonderlich in grossen Städten, in allen Strassen, auch in engen Gassen, als in welchen gemeinlich bey Nacht-Zeiten der größte Unfug vorgehet, 15. oder 18. Schritt von einander, auff Pfälen oder ausstehenden eisernen Armen, und zwar zu beyden Seiten der Häuser,

Häuser dergestalt gesetzt, daß eine Reihe Laternen gegen einander über, nicht gleich mit einander correspondiren, sondern die Laternen der einen Seite, in die andern mitten ein treffen, und solcher Gestalt, man auff jede 9. oder 10. Fuß ein Licht habe, und also die ganze Strassen zur Genüge erleuchtet sey, nicht weniger müssen auch alle Eck-Häuser ihre Laternen-Pfäle oder Armen haben, auff denen Plätze aber solche, mitten und an denen 4. Ecken (nachdem solche Plätze groß seyn) in schönster Ordnung gesetzt werden. Daß aber in Paris solche Laternen und zwar in runder Form an Stricken, über die Gasse herüber hangen und von einem Hauß zum andern können gezogen, oder wann man sie anzünden will, auch herunter gelassen werden, und meistens an statt der Lampen mit Falch oder Unsplit-Lichtern versehen seyn, solches ist eben nicht gut, und seynd die auff Pfälen stehende, denen selbst weit vorzuziehen.

Wir erinnern uns hiebey abermahl einer Gärtnerianischen curiosen Invention, deren wir auch in unsern Prodromo Gärtnerianorum gedacht, nemlich eines parabolischen Brenn-Spiegels mit Chrystall-Gläsern besetzt, der nicht allein vermittelst der Sonnen-Stralen zündet, sondern auch bey Nacht-Zeit, wann nur ein gemeines Licht, oder hellflammende Lampe vorgefetzt wird, einen so hellen Schein von sich giebet, daß/wann man solchen auff einen Thurm oder sonst in die Höhe setzen solte, ganze Plätze und Strassen davon illuminiret und helle gemacht werden, nachdem nemlich der Punct zur Parabolica weit oder kurz genommen wird.

Dergleichen parabolische Leucht-Spiegel solten nicht undienlich zur Illumination ganzer Heer-Strassen seyn, wiewohl es eben auch nichts ungewöhliches ist, solche auff beyden Seiten mit Laternen zu besetzen, wie man dann in denen Reise-Beschreibungen liest, daß die klugen Chinesen solches auff viel 100. Meilen lang zu practiciren wissen, zu unsern Zeiten haben wir es in der Königlichen Residenz-Stadt Berlin gesehen, da so offtr, als Seine Königliche Majestät in Preussen, Belieben getragen, in Charlottenburg (einen Königlichen Lust-Schloß dieses Nahmens, welches eine Meile von Berlin entlegen ist,) sich einige Zeitlang aufzuhalten, der Weg biß dahin von Berlin aus, den ganzen Thier-Garten durch, mit dergleichen, in gewisser Distanz von einander-stehenden Laternen besetzt und illuminiret gewesen, welches nicht unfählich zur Speculation mit Anlaß giebet, daß auch ganze, mit Häusern auff beyden Seiten bebauete Strassen, auff etliche Meil-Wegs lang, von einer Haupt-Stadt oder einen Land-Lust-Hauß/biß zu einen andern auslauffend, nach eben solcher obbemeldten Chineser ihrer Manier könten angerichtet werden.

Eben also könnte es auch auff Strömen und Rivieren geschehen, da etwan bey Nacht-Zeiten mit Treck-Schenten ordinaire gefahren wird, daß die Ufer mit dergleichen Laternen, auff Unkosten der Schiff-Fahrt, wovon hernach in den 4ten Capitel mit mehrern wird gehandelt werden, besetzt würden. Wie dann solches auch vornehmlich
B
auff

auff denen Molis oder See-Dämmen / an See-Häven und deren Einfahrten sehr gebräuchlich ist, daß solche mit grossen und vielen Laternen, in welchen viel Lampen oder Lichter zugleich angezündet seyn, erleuchtet werden, um denen bey Nacht ankommenden Schiffen die Einfahrt desto sicherer zu machen.

Was grosse Phari oder Leucht-Zhürme seyn, davon wir hernach gleichfalls besonders reden wollen, so haben solche mehrmahls auch auff ihrer Höhe / entweder aushangende Laternen, oder es seynd inwendig darinne, hinter einen grossen und breiten Fenster etliche Concaves Metallene Spiegel, vor welche hernach viel hell-flammende, und stets durch eigene darzu bestellte Wächter / mit Del oder Thran unterhaltene Lampen stehen, welche vermittelst solcher Spiegel einen grossen Schin, weit hinaus auff etliche Meil-Wegs in die See geben. Solche Spiegel-Lampen, dergleichen vielfältig in unsern Kram-Läden bey Abend-Zeiten angezündet zu sehen seyn, möchten hernach Anlaß geben, auch auff ganze grosse Strassen Spiegel-Laternen in denen Städten bedacht zu seyn, durch welche, (nach dem selbige raugiret, und postiret seyn,) vielleicht einige Pfahl-Laternen zu ersparn wären: Absonderlich köste man kleine und schmale Gäßgen, auch wohl ganze Plätze, auff welchen das Licht weit weggeworffen werden muß / damit illuminiren, wie dann solches ebenfalls als ein Gärtnerianisches Inventum sehr practicable gefunden worden.

Die das Lampen-Feuer ernährende Materien, seynd entweder Baum- oder Lein-Öel, oder das so genannte Rübs-Öele, ingleichen Thran oder Fisch-Schmalz und Klauen-Fett, wie auch Falch oder Unschlit, deren ihre Anschaffung insgesamt hernach in den 4ten Capitel, die solche Laternen besorgende und wartende Personen aber, in den hiernächst folgenden sollen angewiesen werden.

Wir wenden uns nunmehr zu der andern Art gewöhnlicher Illuminationen welche geschiehet, durch allerhand brennende und eine Zeitlang ein helles Feuer und Flammhaltende, aber des üblen Gestancks, Rauchs und Dampffs, item, des Windes, Regens und anderer Incommoditäten, sonderlich besorglicher Feuers-Gefahr halber unbede-queme Materien, als da seynd Pech, Schwefel, Theer und Holz.

Was die beyde erste belanget, so hat man in theils Städten / See-Häfen, Feld-Lägern und Lands-Warthen, oder Wachten, die so genannte Pech-Kränze, und zu solchen Ende mehrentheils an denen Eck-Häusern angemachte Eiserne Pfannen, in welche der Besitzer des Hauses obligiret ist, so bald ein Aufruhr, nächtlicher Tumult, Feuers-Brunst, Feinds-Gefahr, oder anderer Unfall sich ereignet, einen solchen in seinen Hauß zuvor wohl verwahrlich und verschlossen gehaltenen Pech-Kranz in eine eiserne Pfanne zu legen, und solchen anzuzünden, welches dann, wie wir an eingeln Pech-Fackeln sehen, eine grosse Flamme giebet, dadurch ein ganzes Stadt-Quartier, und weite Distanz erleuchtet wird, so offft nun ein solcher durch Feuerverweker-Kunst zugerichteter Pech-

Pech-Kranz ausgebrannt, so offte wird ein neuer wieder an die Stelle geleyet. Wie aber ihre Composition beschaffen sey, solches ist ebenfalls aus denen Authoribus die von der Feuerwerker-Kunst geschrieben haben, zu ersehen.

Wann aber (wie leicht zu erachten) ganze Städte und grosse Districtus mit dergleichen Pech-Kränzen Nächlicher Weile zu erleuchten zu kostbar fallen, solches auch obgedachte andere Inconvenientien mehr haben würde, als seynd an solcher Stelle die Nacht-Laternen in Übung gekommen, indessen stehet nicht zu läugnen, wann bemeldte Pyrotechnia oder Feuerwerker-Kunst etwas, das wenig kostbarer, lang-brennend, und gleich hellflammend wäre, solte erfinden können, daß selbiges in Städten und auff den Land sehr commode fallen wo nicht gar denen Laternen die Waag halten, oder ihnen vorgezogen werden würde. In vielen so wohl Mittel-Ländischen als Oceanischen See-Häven, seynd die so genannte Baacken, oder durch allerhand brennende Materien unterhaltene Strand- und Nacht-Feuer sehr gebräuchlich, weil durch solche denen in der See sich befindlichen Schiffen der Weg und die Einfuhrt des Havens, oder zu der Mündung eines Stroms gezeiget wird. Wir nehmen hierbey Anlaß von denen Pharis und hernach in specie auch von der Rhodiser ihren grossen Colosso, als der gleichfalls auch ein solcher Pharus gewesen ist, zu reden.

Diese Phari *ἀπό τῆς Φαῦς* (welches aliquod lucidum etwas hellscheinendes bedeutet) also genennet, und von welchen der Poet schreibet:

Lumina noctivaga tollit Pharus æmula Lunæ

Seynd am meisten durch den an des Nili Ausfluß in Egypten auffgerichteten, und unter die Sieben Wunder-Wercke der Welt gerechneten Pharus berühmt worden, diesen hatte Ptolomæus, König in Egypten / durch einen, Nahmens Sostratus in der Insul Pharos (von welchen hernach vielleicht dergleichen Leucht-Thürme ebenfalls ihren Nahmen bekommen haben) erbauen lassen, es hatte aber dieser Bau-Meister, welcher etwan ein Ehrgeiziger Mann mag gewesen seyn, diese Überschrift wie Strabo Lib. 17. schreibet, darauff gesetzt: Sostratus von Caide ein Sohn des Dexiphantis, weyhet dieses denen Schutz-Göttern, vor diejenige die auß den Meer schiffen.

Diese also zu seinen eigenen Ehren gemachte Überschrift, sollt er wie Lucianus in seinen Dialog. Histor. gedencket, damit es der Ptolomæus nicht mercken möchte, mit Kalch und zwar in der Absicht überstrichen haben, daß solchen Kalch mit der Zeit das Wetter abwischen, und selbige alsdann zu seinen Ehren, der Nach-Welt in G. s.icht und Gedächtniß bleiben würde, allein Plinius Lib. 36. cap. 12. und andere Authores mehr versichern, daß es mit des Ptolomæi guten Willen und Zulassung geschehen sey, und daß Sostratus unter den Nahmen der Schutz-Götter / den Ptolomæum selbst und seinen Prinzen (nach selbiger Zeiten und Landes Art da man die Könige fast Götzlich verehret) verstanden habe. Deme sey aber wie ihm wolle, so soll es uns genug seyn, daß nach diesen

Pharo heutigs Tags alle solche an See-Häven erbaute Leucht-Thürme, Phari genant werden, und daß dero Nutzen vor die See-Fahrende sehr groß sey, also, daß wann solche Illuminationes nicht wären, manches Schiff nimmerm. hr den Haven erreichen, sondern bey stürmigten Wetter unter denen wilden Wellen vergehen müste, wie also Mursæus von Leandro schreibet, daß solcher, als er von Abydo einer Stadt in Asien an Hellespont gelegen nach Sektöm (einer gegen über in Europa gelegenen Stadt) seine geliebte Erus zu besuchen überschwimmen wollen, in der See jämmerlich ertruncken sey, weil die sonst auff den Seltichten Pharo gewöhnlicher maßen angezündet gewesene Laterne, eben in der selbigen Nacht nicht angestecket worden, Vid. Epistol. mutuas apud Ovidium in Heroid. Ein gleiches Unglück soll auch Nauplius König in Eubæa, des Fürsten Palamedis Vater denen von Troja wieder kommenden Griechen zubereitet haben, indem er (um seines Sohns den sie durch Ulißem hatten umbringen lassen, unschuldigen Tod zu rächen,) ihnen von den Vor-Gebürg Capharæo ein falsches Licht gewiesen, auff welches sie bey dunckler Nacht zugefegelt, und das-ist die Einfahrt des Havens zu seyn vermeynet, darüber aber auff gefährliche Klippen gestossen, an welchen sie zerstreuten und umkommen müssen, wie hiervon ein mehrers bey den Philostrato in Vita Apollon. Lib. 4. wie auch bey dem Suida zu lesen ist.

Von obgemelten Egyptischen Pharo schreibet auch Plutarchus in Vita Antonii, daß dieser Römische Feld-Herr, als nach verlohrener Schlacht wider Kayser Augustum alles Unglück in Egypten-Land über ihn zusammen schlug, sich von Alexandria weg und nach diesen Pharos begeben, daselbst sich eine kleine Wohnung erbauet, und nach des unglückseligen Timonis Eycmpel sein Leben darinne in Ruhe zubringen wollen. Nicht weniger ist auch noch von diesen Thurm merckwürdig, daß das, Sieben-Stadia von Alexandria entfernte Eyland worauff solcher gestanden, Ptoleomæus und Cleopatra mit unbeschreiblichen Kosten ans feste Land angehangen. Vid. Cæsar. Lib. 3. de Bell. Civil. Der Thurm selbst war 300 Ellen hoch und in Umkreiß so weit, als eine der größten Egyptischen Pyramiden, wie man dann auch von solchen über Hundert-Tausend Schritt weit hinein ins Meer sehen können, daß er also billig unter die Sieben Wunder-Wercke der Welt hat können gerechnet werden, wann zumahl wahr ist was Hofmann in seinen Lexico Universal. schreibet, daß er auff Vier gläsernen Krebsen soll gestanden haben, welches wir aber lieber vor Moirschen Marmor, der dem Glas nicht unähnlich gewesen, als von wahrhaftigen Glas verstehen wollen.

Daß auch der grosse in der Insul Rhodus gestandene, und ebenfalls unter dñe Sieben Wunder-Wercke der Welt gerechnete Colossus ein solcher Leucht-Thurm, den man denen Schiffenden zum Besten auffgebauet, gewesen sey, welches erhellet aus seiner in der Rechten Hand getragenen ungeheuren Lampe, die eine hellodernde Feuer-Flamme (welche auff viel Meil-Wegs in der See funte gesehen werden) ausgeworffen,

zu welcher, wie leicht zu erachten ein nicht geringe Quantität Oels des Jahrs über wird seyn erfordert worden, welches jedoch herbey zu schaffen, der an Del-Bäumen fruchtbaren Insel Rhodis nicht schwer gewesen, zumahl da Salus Publica (welches bey denen alten Griechen und Römern überaus zu Herzen genommen worden) darunter vorsetzte, über dem auch die zwischen dieses grossen Colossi Schenckeln mit vollen Segeln und aufstehenden Masten durch, und in den Rhodiser Haven einsegelnde Schiffe, Zweifels-ohn das Ihrige, (wie noch heutigs Tags bey unserer Schiff-Fahrt gebräuchlich ist) zu Unterhaltung desselben werden haben beytragen müssen. Wie groß aber solcher Colossus müsse gewesen seyn, ist nechst dem, was wir von den Durchsegeln der Schiffe, durch dessen ausgespannte Beine schon gemeldet, unter andern auch daraus abzunehmen, daß der Leuchten-oder Lampen-Versorger viel Stuffen hoch die inwendig von den unterste seiner Schenckel an, durch dessen Leib, bis vorn in die Hand welche das Feuer-oder Lampens Gefäß gehalten, gegangen seyn) hat hinauff steigen müssen, und daß als endlich dieser Colossus durch ein Erdbeben; nachdem er nur 65. Jahr gestanden, umgeworffen worden, und hierauff viel Jahr lang auff der Erden gelegen die Saracenen als sie sich Meister von Rhodus gemacht, allein mit den davon genommenen Metall Neun Hundert Cameele beladen haben.

So groß aber als dieses ungeheure Rhodiser Sonnen-Bild mag gewesen seyn, so findet es doch noch heutigs Tage in China seines Gleichen, ja die es auch noch wohl über treffen, dann so wird von den Chinesischen König Xius der die lange Chinesische Maur gebauet, berichtet, daß er auff 2. Klippen des Meers, das Bild des Flusses Kiang aus Erz 30. Ellen hoch gemacht, also daß durch dessen beyde Schenckel eben so gut als durch den Rhodiser Colossus der noch 10. Ellen niedriger gewesen, die Schiffe haben durch segeln können. Was aber das Verwunderlichste an diesen Chinesischen Colosso seyn soll, ist dieses, daß es in der einen Hand einen güldnen Krug hält, aus welchen es einen gangen Bach süßes und durch Röhren in dieses Bild geleitetes Wasser, in das unter ihn durch-strömende salzige See-Wasser ausgleißt, welches süßes Wasser auch so gesund seyn soll, daß die Chinesischen Kayser kein anderes als dieses zu ihren Thee-Wasser gebrauchen. Vid. Lohenstein. Arminium. Part I. p. 638.

Unter unsern heutigen Pharis ist wohl der Genuessische einer der berühmtesten, man steigt in solchen 366. Stufen hinauff bis man an die Laterne kommt, welche sehr groß ist und von 35. darinn hängenden Lampen illuminiret wird, es halten allezeit 40. Mann Wacht bey diesen Thurm, welche auff die ankommende Schiffe genau Achtung geben müssen, in denen andern Italiänischen, Französischen und Spanischen See-Häven des Mittel-Ländischen Meers und auch des Oceani mangelt es gleichfalls nicht an solchen Pharis. Dann da werden zu Cadix in Spanien an der Ost-Seiten zwey Warten oder Wacht-Häuser die man Torres de Hercules oder Hercules-Säulen nennet, unterhalten,

halten, auff welchen alle Nacht gewisse Leute wachen, und sobald sie Barbarische See-Räuber vermercken, so fort ein Feuer-Zeichen nach der Insul S. Petro geben müssen, von dannen es Ostwärts weiter längst denen See-Küsten bis auff Barcelona zugehet. An der West-Seite ist es gleich also, und haben die Cadixer daselbst auch 2. Thürme die sie Torres de Guardia nennen, welche bey Verspürung Feindlicher Schiffe durch angezündetes Stroh oder andere brennende und an Stangen gebundene Materien die her nach herum geschwungen werden, Alarm machen, der sich so gleich längst denen Spanischen See-Küsten Westwärts erstrecket, worauff die ausgesetzte Wachten in die Waffen kommen, dergleichen Leucht- und Wacht-Thürme heissen die Spanier Atlayes, welche auch im Fall der Noth denen flüchtigen Land-Leuten, wann etwan die Barbarn eine Landung thun, zur Retirade dienen müssen. Von Illuminationibus die mit angezündeten Holz-Hauffen gemacht werden, haben wir unter denen ordentlichen, die zu Ancona und einigen andern Italiänischen Orten mehr bis nach Venedig zu, welche mehrtheils bey duncklen Nächten angezündet werden, damit wann etwan ein Barbarisches Raub-Schiff auff der See sich blicken ließe, die zur Strand-Wacht verordnete Soldaten so gleich allart seyn, und sich gegen dessen Anlandung in Bereitschaft stellen können. Außer ordentliche hingegen sind die schon vorher gemeldte und zu eines Landes Sicherheit parat gehaltene Holz-Hauffen, welche aber nicht eher als bis Gefahr vorhanden angezündet werden, wie dann solches sonderlich in Schweizer-Land gebräuchlich ist, wobey es sich einmahls solle zugetragen haben, daß als etwan ein Soldat oder Wächter in einen solchen Holz-Stoß Feuer fallen lassen, derselbe darüber in Brand gerathen, folglich alle die andere auch angezündet, ganz Schweizer-Land aber darüber in Alarm gesetzt worden.

Die beste brennende Materialia zu dergleichen Feuer-Hauffen seynd die Pech- und Theer-Sonnen, welche eine sehr starke und helle Flamme aber auch dabey ein erschrecklichen schwarzen Dampff und Rauch von sich geben, sie seynd in Holland bey grossen Festivitäten sonderlich über erhaltene Victorien und Friedens-Schlüsse sehr gebräuchlich, in andern Ländern aber da man dergleichen nicht in so grossen Ueberfluß hat, muß man sich mit Reisig und Kien-Holz behelffen.

Die Zeit des Anzündens ordentlicher Stadt-Laternen oder den Terminum a quo giebet am besten das Anbrechen der finstern Nächte, da dann mit den Anzündn solcher Stadt- und Gassen wie auch der auff denen Pharis oder See-Leucht-Thürmen befindlichen Laternen, nicht eine halbe Viatel-Stund muß gesäumer werden, und dieses aus Ursachen die wir in den 5. Capitel, da wir von den Recht der Laternen gehandelt / angezeiget haben.

Nachdem aber nicht alle Nächte so dunckel seyn, daß die Gassen nöthig hätten durch Laternen erleuchtet zu werden, sondern der Mond (als welcher ohne dem von Gott darzu

darzu erschaffen worden, daß solcher die Nacht regieren und die Erde erleuchten solle) derselben ihre Stelle vertritt, als richtet sich auch das Laternen- oder Leuchten-Reglement nach dessen Ab- oder Zunehmen, nachdem er nemlich wenig Stunden oder die ganze Nacht über unsern Horizont ist und denselben erleuchtet, da dann zu solcher Zeit weder in Städten noch an See-Strand, Laternen oder Leucht-Feuer nöthig seyn, in mittler Zeit giebt man denen Leucht-Versorgern und Ansteckern die Arbeit auff, daß sie in solchen Intervallo und biß die Nächte wieder dunkel werden, die Laternen abnehmen, solche von den darinne angefesten Rauch, Ruß und Dampff säubern, auch die von Regen, Staub und Dampff unseheinlich gewordene Gläser (weil sonst der schwache Lampen- und Licht-Schein nicht wohl durchdringen kan,) wiederum hell und durchscheinend machen müssen.

Die übrigen Nächte seynd nach den Zu- und Abnehmen des Mondes, und nach der Zeit da er uns gar nicht sichtbar ist eingetheilet, dieses nun desto besser zu verrichten, so müssen vor allen die Laternen-Inspectores den Calendar zur Hand nehmen, und in solchen sich nach denen Mondes-Wandlungen umsehen, und hierauff nach solchen ihr Besteck machen, wie sich die Anzünders mit dem anzünden und auslöschten verhalten sollen.

Z. E. Den 1^{sten} Januari eines Jahrs fiel das Erste Viertel, den 7^{ten} Jenner der Voll-Mond, den 14^{ten}. das Letzte Viertel, den 22^{sten}. der Neu-Mond, und den 30^{sten} abermahl das Erste Viertel ein, (so würde man, wann so lang die Nächte in diesen Monath gang oder nur gewisse Stunden dunkel seyn, und nach solchen mit Laternen erleuchtet, selbige aber des Morgens theils um 7. theils um 6. Uhr, da es schon wieder zu Tagen beginnet wieder ausgelöschet werden solten) folgender massen die Illumination einzurichten haben, daß den 1. Januari um 12. Uhr des Nachts, als da das eingetretene Erste Viertel schon wieder untergehet die Laternen angezündet, und biß 7. Uhr des Morgens, und also 7. ganzer Stund brennend gelassen, alsdann aber wieder ausgelöschet würden/ den 2. Januari leuchtete solches Erste Viertel schon biß 2. Uhr in der Nacht, nach dessen Untergang erslich die Laternen um 2. Uhr nach Mitternacht müsten angezündet und biß 7. und also 5. Stunden brennend gelassen werden. Die weitere Nachricht hiervon möchte am besten folgende Tabell geben können. Da wir von 1. biß 20. Januar. das Auslöschten des Morgens auff 7. Uhr, von 20. biß 30^{sten} aber auff 6. Uhr. setzen wollen:

Januarius

Januarius.	Tage	scheinet der Mond oder ist hell Nacht	Ansteckens-Zeit, weil gar kein MondenSchein oder derselbe um diese Zeit unter- gehet	Auslöschens Zeit, weil en t w e d e r M o r g e n wird um	brennen also die Laternen diese Nacht über.
Erste Viertel	1	D	bis	12 Uhr	7. Stund
	2			2 Nach M.	5
	3			3 M. Mitter.	4
	4		nun fangen sich die hellen Monden-S.		
	5		Nächte an		
Voll-Mond	6				
	7	☉	und wahren		
	8		ganz durch bis	oder der M.	
	9		den Zehendē da	auffgehet	
	10		des Abends anzu- stecken um	um 8 B M	3
	11		5	9	4
	12		5	10	5
	13		5	11	6
Letzte Viertel	14	C	5	11	6
	15		5	12 U. M.	7
	16		5	1 M. M.	8
	17		6	2	8
	18		6	3	9
	19		6	4	10
	20		6	5	11
Neu-Mond	21		6	5	11
	22	●	6	6	12
	23		6	6	12
	24		6	6	12
	25		6	6	12
	26		6	6	12
	27		7	6	11
	28		8	6	10
	29		10	6	8
Erste Viertel	30	D	12	6	6
	31		1	6	5

Brennen also die Laternen diesen Monat über 204. Stunden.
Nacht

Nach diesen also berechneten Monden-Lauff welcher in Januario an brennenden Stunden hat	204
Wird der Februarius (da die Lampen des Morgens von den 18. bis 29. um 5. Uhr ausgelöschet werden) an Stunden haben	157
Der Martius, da von den 17. bis zum 30sten des Morgens um 4. Uhr ausgelöschet wird	163
Der April, da von den 15. bis 24. um 4. Uhr ausgelöschet wird	100
In denen hiernächst folgenden 3. Monaten, als Majo, Junio, Julio, werden wegen der nunmehr langen Tage und kurzen Nächte keine Lampen angezündet, es wäre dann, daß ein extra-ordinairer Zufall eines Tumults oder einer Solenität solches auff 2. oder 3. Stunden erforderte	
In Monat Augusto, da von den 16. bis 24sten die Lampen des Morgens um 4. Uhr ausgelöschet werden, wird man an brennenden Stunden haben	58
In Septembr. da von den 12. bis 22sten die Lampen um 5. Uhr ausgelöschet werden	134
In October, da von den 11. bis 23sten die Lampen des Morgens um 6. Uhr ausgelöschet werden	179
In November, davon den 10. bis 22. die Lampen um 6½. Uhr des Morgens ausgelöschet werden	194
In December, da von den 10. bis 22sten das Auslöschten des Morgens um 7. Uhr geschieht	214
Summa der brennenden Stunden das ganze Jahr über	1403

Cap. III.

Von der Ordnung, welche die so genannte Laternen-Inspectores, Provisores oder Versorger, ingleichen die Anzünders derselben, jeder seiner Function nach, bey Dirigirung, Provedirung, Zurichtung und Anzündung, wie auch auslöschten, und reinmachen der Laternen zu beobachten haben.

In Proveditores, Provisores oder Versorger der Nacht-Illuminationen und Laternen erst betreffend, so hat es damit nach Gelegenheit der Städte auch unterschiedliche Bewandniß, dann da werden an etlichen Orten solche Laternen gegen ein gewisses Geld an jemand Nacht-weiß zu versehen überlassen, da dann derjenige welcher solches übernimmt, Monatlich oder quartaliter ein gewisses von dem Stadts-Magistrat, oder aus der Rent-Cammer, oder auch aus andern darzu destinierten Fundis

dis bekommt, dafür er hernach die ihm auffgegebene Anzahl der Laternen, vorgeſetzten Stunden und Zeiten nach mit Del oder Thran, Döcht und andern Requitis verſorgen, und die zur Reinigung, Zurichtung und Anzündung derſelben benöthigte Leute unterhalten muß. Ein ſolcher Pächter ſiehet hernach zu, wo er Del oder Thran wohlfeil, und in genugsamer Quantität, zu rechter Einkaufs-Zeit und aus der erſten Hand bekomme, auch wie er ſolches ſo verſahlich hinlege, daß kein Schaden dabey geſchehen kan. Er handelt hernach auch ſeinen vorgeſchriebenen Contract gemäß, aufrichtig und gewiſſenhaft, und läſſet es keiner Laterne an genugsamen Del mangeln, vielweniger ſolche vor anbrechenden Tag ausgehen, wie etwan an vielen Orten geſchiehet, da hingegen der Eigen-Nuß welcher gemeinlich bey ſolchen Pächten regiret, an dieſen beyden Requitis es ermangeln läſſt, oder ſo es ja der Principal nicht ſelber thut, ſo ſeynd doch die Subalternen nicht alle gleiches Schlags, ſondern es werden etwan hier und dar, vornehmlich in denen Straſſen da nicht viel Leute gehen, ein und andere Laternen überhüpft, und gar nicht angezündet, oder man zündet ſolche allererſt an, wann ſchon eine Stunde Nacht geweſen; und löſchet ſie hernach 2. oder mehr Stunden vor Tag wieder aus, oder man verſorget ſie mit ſo viel wenigern Del, damit ſie juſt 2. oder 3. Stunden vor Tag auslöſchen müſſen/ man zündet auch wohl nur einen und zwar einen ganz dünnen Döcht an, der nicht viel Del conſumiret, da doch Zwey ſolcher Döchte, und zwar dicke und hellflammende anzuzünden verordnet worden, welche Amts-Kappen und Accidentia bey Verpachtungen und Administrationibus auff Rechnung unmöglich dergeltalt können verhütet werden, daß nicht hier und dar ein ziemlicher Unterſchleiff mit unterlauffen ſolte, dannhero vor allen höchſt-nothwendig ſeyn will, einen Policey-Meiſter oder gewiſſe Straſſen-Capitains zu haben, welchen, wie auch denen Patrouillen und Kunden von der Bürgerſchaft und Miliz, ingleichen denen Nacht-Wächtern und Stunden-Ruffern anbefohlen werden müſſe / genau Acht zu geben, daß alle Laternen zu rechter Zeit ſo bald es nur ſchummer zu werden beginnet, angezündet, und biß gegen den anbrechenden Tag hellbrennend unterhalten würden, es wird aber dieſes alles und was ſo wohl der Proviſorium als Inſpectorium, ſonderlich aber auch der Unter-Bedienten und Laternen-Maſter ihr Amt ſey, aus folgender entworffener Inſtruction am beſten zu erſehen ſeyn.

Und zwar erſtlich von des Inſpectoris Amt.

I. Derſelbe ſoll eine genaue Notiz und Liſte haben, von allen in der Stadt und deren Vorſtädten, in weiten und engen Gaſſen, auff öffentlichen Plätzen / in Schloſſern, Rath-Zeug- und Proviant-Häuſern, oder wo ſonſt Laternen zu ſetzen nöthig und befohlen iſt / befindlichen Laternen, und wo er vermercken ſolte, daß deren noch einige mangelten, ſoll er ſolches gebührenden höhern Orten erinnern, und daß deſfalls behörige Verfügungethan werde, fleißig ſollicitiren.

2. Der Laternen wegen selbst und ihrer Structur soll er bemühet seyn, solche je länger je mehr in verbesserten Stand zu bringen, auch was deßfalls etwan anderer Dr- ten besseres passiren und eingeführet seyn möchte / soll er solches zu erkundigen, und folg- lich in Vorschlag zu bringen gleichfalls nicht ermangeln.

3. Die Leuchten- oder Laternen- Versorger (das ist, diejenige welche entwe- der Pachts- oder Commissions-weiß Del oder Trahn, ingleichen Baum- Wolle zum Docht anschaffen müssen) sollen nebenst allen Subalternen oder Laternen- Ansteckern, unter seiner Aufsicht und Befehl stehen, sonderlich soll er mit den Laternen- Versorger daß von selbigen alles zu rechter Zeit und in genugsamer Quantität, auch so der Vorrath in Commission angeschaffet wird, alles in civilen Preiß und aus der ersten Hand ange- schaffet werde, so oft es nöthig ist conferiren, u. hiernächst seinen Rapport davon abstat- ten.

4. Ingleichen müste er auch ein oder 2. mahl in der Wochen die angezündete Laternen selbst, die übrige Tage aber durch seinen Adjuvanten visitiren, ob solche alle der Ordnung und rechten Zeit nach angezündet, und bis zur gefegten Stund auch gleich brennend, und nicht halb schon verloschen, unterhalten, mit genugsamen Del versehen, die Gläser wohl gewischet und gepuget, die Laternen- Pfäle oder Arme in guten Stand und allenthalben, sonderlich in engen Gäßgen, die auch dahin verordnete Laternen an- gezündet würden.

5. Gegen das Neue Jahr müste der Inspector sich mit einer gedruckten Tabell, (welche er aus den Calendar / und den darinn befindlichen Monden- Lauff verfertigen lönte) fertig halten, und in solcher, wann das ganze Jahr über die Laternen in der Stadt, solten angezündet und wieder ausgelöschet werden, anzeichnen, von solcher Ta- bell hernach dem Stadt- Magistrat und Policey- Collegio, ingleichen auch dem Leuchten- Versorger und jeden Anzünder der Laternen ein Exemplar übergeben, damit solche was des ansteckens und wieder auslöschens halber ihr Amt sey daraus ersehen, und sich auch der Provisor wegen Austheilung des Dels oder Trahns darnach richten möge.

6. Nicht weniger würden auch alle, der Laternen wegen einlaufende Klagen und Streitigkeiten vor ihn zu bringen und von ihn zu decidiren seyn. Ihme müste auch obliegen, die Jahrs- Rechnungen und Register über das Laternen- Wesen zu führen/ und solche bey Schluß des Jahres behöriger Orten zu übergeben.

7. Zu seinen Adjuvanten, Läuffer und Aufwärter, in Sachen, das Laternen- Wesen betreffend wird ihme ein eigner Mann gehalten, der Wöchentlich seinen Reichs Thaler eben wie die andere Laternen- Anstecker, bekommt, mit den anzünden und rein machen aber nichts zu thun hat. Dieser erste Subaltern müste das, von den Lampen- Ver- sorger abgeholte Del oder Trahn, samt der Baum- Wolle zum Docht in des Inspectoris Hauß, täglich oder wöchentlich, in sein des Inspectoris Gegenwart, denen Anzündern austheilen, welches er der Inspector hernach richtig zu berechnen hätte.

Vor welches mühsame Amt er eine billige Ergößlichkeit aus des Policey- oder der Feuer-Cassa Collegii ihrer Cassa, oder von des Rathys Cämmerey, oder auch aus den Fundo welcher zur Unterhaltung der Laternen gewidmet worden / müsse zu genieffen haben. Am leichtesten aber würde man davon kommen, wann dieses Amt einen von denen jüngsten Raths-Gliedern oder Bürger-Capitainen, Bertels-Meistern, Stadt-Verordneten, Ober-Älten, und wie man sonst jedes Orts dergleichen Tribunos Plebis zu nennen pfeget, und die es als Cives ex officio ihren Mit-Bürgern und gemeiner Stadt zu Lieb umsonst thun müssen, auftrüge / oder zum wenigsten selbiges mit einem solchen Officio combinirte, dem zugleich das Besorgen anderer löblicher Policey-Anstalten, als das Reinhalten der Strassen / die Besserung der Weg und Stege, die genugsame Herbeschaffung der zu der Einwohner Nothdurffe gehörigen Victualien, das Spritzen-Wesen und anderes Veranstellen zur löblichen Feuer-Ordnung, item, das Röhr-Wasser und dergleichen nützlichen Dinge mehr zu besorgen wäre auffgetragen, und dafür eine ordentliche Bestallung und Besoldung gemacht worden, allermeist da die meiste dieser jetzt-erzehlten Officiorum, sich gar wohl durch eine habile Person, sonderlich aber einen verständigen Ingenieur oder Oeconomum verwalten lassen.

Der Laternen-Verfórger oder Proveditore.

Das ist: Derjenige welcher das Del oder den Trahn, ingleichen die Baum-Wolle zum Lampen-Docht liefert / kan ein Kauffmann oder andere Bürgerliche Standes-Person seyn, solcher contrahiret mit dem Stadt-Magistrat, der Cämmerey, oder dem Policey-Collegio, auff ein oder mehr Jahr wegen Lieferung solcher Materialien, wie viel etwan Jährlich zum Consumo des Laternen-Wesens nöthig seyn möchte, und hat alsdann weiter, wann er dem Inspectori seine Materialia gegen Quittung geliefert, mit denen Laternen nichts zu thun, sondern nachdem er liefert, und der Preis accordiret ist, empfängt er von den Stadt-Magistrat oder derjenigen Cassa, an welche er gewiesen worden, sein Geld. Wegen des Preißes könnte man es, wann auff erliche Jahr die Lieferung bedungen also halten / daß weil Del und Trahn wegen Mißwachs oder schlechten Fische-Fang nicht alle Jahr in gleichen Preiß bleiben, man von etlichen zurück-gelegten Jahren her die Preiße zusammen nehme, und aus solchen einen Medium Terminum zöge, nach welchem hernach auff einen Hazard ob vor den Pächter oder Verpächter Profit wäre, die Sache ankäme, wiewohl so wohl die eine als andere Partey ihre Präcaution dabey zu nehmen vermuthlich nicht ermangeln wißd.

Solget von der Anzüncker ihren Amt und Schuldigkeit,

Diese bestehet vornehmlich darinn daß sie

I. Das Del und die Baum-Wolle so ihnen zur Bestellung der Laternen von dem Inspectoro oder dessen Adjuvanten gereicht worden, auch würcklich darzu anwenden, daß falls keinen Unterschleiff machen / die Lampen den ihnen ertheilten Tag-Register nach, gekührend

bührend mit Del versehen, selbige nicht zu spät anzünden, und auch nicht vor der gesetzten Zeit auslöschten, den Docht von allen Lampen nach einer Weise und Länge und nach einem gewissen Maas. Stöcklein schneiden und anzünden, den noch niemahls angebrannten zu vorher erst mit Del wohl durchfeuchten, und allezeit zu einen neuen Docht eine halbe Stunde Del mehr als zu einen andern gebrauchen, den einmahl gebrannten Docht aber jedes mahl beym neuen Anzünden so weit mit einer Scheer abschneiden als er verbrannt ist, in so fern er auch loß gegangen oder über gemein dick auffgelauffen ist, sollen sie selbigen dicht in einander drehen, und so viel als möglich von einer Diefe massen, auch in die Eck-Laternen allezeit eine halbe Stunde Del mehr als in diejenige eingestossen, welche mitten in denen Strassen stehen.

2. Der Laternen wegen sollen sie zusehen, daß selbige, wie auch die Pfäle oder Arme worauff sie stehen beym anzünden, oder durchfahren und stoßen, keinen Schaden leiden, die Docht-Pipe oder Schnauze nicht verlücket, und der Docht dadurch eingesencket werde, daß er hernach nicht wohl brennen kan. Sie sollen solche auch selbst in Person und nicht durch einen andern anstecken lassen, oder so sie durch Kranckheit oder Ehe-Hoffen daran verhindert würden, sollen sie solches dem Inspectori melden/ damit selbiger so lang jemand an ihre Stelle bestimme, der die Sach verwalten könne.

3. So bald als ein Anzünder die unter Händen habende Zahl der Laternen angezünder, soll er dieselbe herach noch einmahl vorbegeben und sehen, ob etwa eine oder die andere wieder davon möcht ausgegangen seyn. Zu diesem Ende sollen sie auch alle Tage die Docht-Pipen wohl ansehen ob selbige verstopfft, ingleichen die Laternen-Bläser, ob selbige vom Rauch, Ruß und Staub unrein seyn, oder sonst an der Laterne etwas schadhafft sey, und solches so gleich durch saubern und puzen remediren, oder da es an dem Del, Trahn und Dacht fehlet, selbiges bey Zeiten dem Inspectori anzeigen.

4. Bey allen Zeiten des hellen Mondes, sonderlich wenn die Lampen des Nachts gar nicht brennen, sollen sie solche durch und durch, zu gewissen Tagen aber die Rauch-Röhren und Hauben rein machen.

5. Wann ein Lampen-Anzünder etwas versiehet, als daß er zu spät anstecket, oder zu früh auslöschet, oder die Lampe nicht recht versiehet daß sie dunkel oder gar nicht brennet, oder zu früh ausgehet, oder daß er nach dem Anstecken die Laternen-Zühr offen gelassen, oder den Docht nicht nach den rechten Maas-Stoß genommen: Item, Von dem was fehlet, dem Inspectori nicht zu rechter Zeit Nachricht gegeben, oder sonst einigen Unterschleiff gebraucht, so soll ihm vor jedes Verbrechen ein gewisses, von etlichen Groschen von seinen Thaler Wochen-Lohn abgezogen werden.

6. Es sollen auch alle Laternen-Anzünder schuldig seyn, ihre eigene Anzünd-Lichter, Scheuer-Zücher und Leitern zu gebrauchen, ohne daß dem Magistrat oder Policey-Collegio deßfalls etwas abgefordert werde, und was etwa sonst die Leges bey dergleichen Laternen-Administration mehr mit sich bringen möchten. Ob

Ob nun wohl dergleichen Laternen Bediente oder Anzünders aus denen Armen- und Invaliden-Häusern, oder aus der Lista dersjenigen, die des Landes oder der Stadt Almosen genießen, könnten genommen, und da man sie ohnedem unterhalten muß, die Besoldung, welche sonst die expresse darzu angenommene Leute wegnehmen, erspart werden, so will sich doch solches darumb nicht wohl thun lassen, weil eines Theils dergleichen in Hospitälern, und von Almosen lebende Leute meistens schwach, alt und gebrechlich, anders Theils auch so viel arme, und dabey gesunde frische, aber auch nothdürfftige Leute und Bürgers seyn, welche dergleichen Beneficia, da sie wochentlich einen Reichthl. (davon sie hernach mit Weib und Kindern leben müssen,) verdienen können, auch groß nöthig haben, und gleich wie wir so vielfältig gewiesen, daß alle Armen-Häuser und Hospitälern sich selber ohne Beytrag bes Publici solten versorgen und erhalten können, also ist es auch vielmahls einen gemeinen Wesen nützlich, daß es einige neue, ob wohl unnöthig scheinende, aber doch tacite ihren Nutzen bringende Sachen anfangt, damit nur viel andere Leute dadurch können ernähret, dem Lande zugleich Nutzen geschafft, und dem Müßiggang und Bettel gesteuert werden. Nur daß solche Erneuerung aus Mitteln geschehe, die nicht von denen Einwohnern selbst erpreßt und genommen seyn, sondern mehrentheils aus der Frembde kommen, weil sonst wann das Gegentheil geschiehet, solches so viel seyn würde, als wann man einem den Rock ausziehen, und den andern damit bekleiden wolte.

Und so viel auch von den Reglement der Laternen-Versorgung, durch expresse darzu angenommene Inspectores und Bediente, welche Stadt oder Gemeine hernach noch darinn präciser gehen, und ihre Nächtliche Illuminationes auff 4. und 4. Häuser (die eine Laterne unter sich zu halten, und selbige zu rechter Zeit anzuzünden verbunden seyn solten,) selbst einrichten wolte, die würden vielleicht noch besser thun, wie dann den Vernehmen nach, dieser Modus in der Kaysersl. Residenz-Stadt Wien eingeführet, und dahero ihre Illumination jederzeit wohl bestellt ist, welches auch also in Spanien, wie hernach in dem 5ten Capitel gedacht wird, gebräuchlich ist.

Cap. IV.

Von den Fundo, oder denen Mitteln, aus welchen die Nächtliche Illuminationes in Städten und See-Häven, bey Rivier und See-Fahrten können unterhalten werden.

Nurwänglich möchte es etwan an curiosen, reichen und vornehmen, auch solchen Leuten nicht ermangeln, welche etwas weiter als ihr Stadt-Territorium gehet, sich in der Welt umgesehen, und was hin und wieder an löblichen Policy-Ord- nungen eingeführet seyn, bemercket haben, ingleichen an solchen, die ob sie gleich unter einer

wo nicht gar einfältigen, doch allen guten Neurungen widerstrebenden Gemeine und Bürgerschaft wohnen, dannoch als rechtschaffene Patrioten, so viel an ihnen ist alles dasjenige (was zu ihrer Stadt und Mit-Einwohner Wohlfahrt reichen kan) zu befördern, sich aus ihren eigenen Mitteln keine Kosten dauern lassen, und dannenhero vors erste etwan nur vor ihrer eigenen Thür, oder so sie weiter gehen in ihrer gangen Strasse oder Gasse wo sie wohnen, dergleichen Laternen setzen lassen, um durch ihr Exempel andere, die es auch wohl thun können, zugleich Nachahmung anzureizen, oder gar eine ganze Bürgerschaft wann selbige den Nutzen und den Zierath solcher in schönen Ordnung disponirten Stadt Laternen siehet, dahin zu disponiren, daß selbige einmüthiglich zusammen trete, und dergleichen Illumination in ihrer Stadt einzuführen einen Schluß und zugleich auch den darzu benöthigten Fundum ausfündig mache, wobey man dann wohl versichert seyn kan, daß wann eine verödete oder geringe Zahllose Stadt nicht von Verbesserung ihrer Policey in allen den Stücken, welche wir in so vielfältigen unsern Policey-Tractaten vorge schlagen haben, den Anfang macht, daß sie nimmermehr zu Kräfften oder in Aufnahmen kommen werde.

Zweytens, so könten vornehme Leute und rechtschaffene Patrioten noch bey ihren Lebzeiten ein Capital unter sich colligiren, oder ein und der andere aus eignen Mitteln so viel hergeben, dadurch solche Nacht-Illuminationes ins Werk gerichtet und successivè vermehret und verstärket würden, wolte es aber niemand bey seinen Lebzeiten thun, so mache er ein expresles und wohl clausulirtes Legatum darzu, damit solches nicht zu andern Gebrauch (wie leider vieler Orten von viel Hundert Jahren her geschehen) verrücket würde, u. erinnern wir ist bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich, daß es rathsam wäre ein eigenes Legaten-Collegium aus denen vornehmsten Membris der Bürgerschaft aufzurichten, welches bey allen Testaments-Eröffnungen sich ex Officio erkundigen müste, was der Testator in solchen seinen Testament ad pias Causas vermacht habe. Dieses müsten sie hernach debito Loco & Tempore einfordern, an Ort und Stelle wo es hingehörte disponiren, eigen Buch und Rechnung darüber halten, und zu Ende des Jahrs ein öffentlich Verzeichniß davon drucken und unter die Bürgerschaft umsonst austheilen lassen, damit selbige daraus sehen könne, was vor Donationes oder Legata des Jahrs über ihrer Stadt zum besten geschehen wären! Dann ob gleich manches Orts gar viel zu Weg- und Strassen-Besserung, Gieß-Häben und anderer publicken Gebäu-Reparirung, zu Lampen und Laternen, Nacht- und Wacht-Feuern, und dergleichen nützlichen Stiftungen mehr vermachtet wird, so kan man sich doch darum vielmahls die Rechnung machen daß das wenigste darzu kommt, sondern schon andere Aus-Wege findet. Wie wohl auch viel stattliche Policeyen Städte und Republicquen zu finden, da man solche Malversationes nicht vermuthen, vielweniger besorgen kan, dannenhero auch nur von denen wo es heisset: *Sunt mala mixta Bonis*, alhier die Rede ist.

Dritten⁸

Drittens, so seynd auch vielmahls wegen des Anlegens solcher Nacht-Laternen entweder öffentliche, freywillige allgemeine Collecten von den Rath und Bürgerchafft eines Orts bewilliget, oder auch die Häuser nach ihrer Breite und Höhe, item, nach ihren Fenstern und Schorsteinen, einige auch nach ihren Werth, item, nach ihrer guten oder schlechten Situation und Nahrung taxiret worden, wie viel ein jedes zum Laternen-Fundo contribuiren sollte.

So sich hernach ein Entrepreneur gefunden, der die erste Einrichtung der Laternen aus seinen Beutel gethan, so hat man ihm entweder die Anweisung auff das Quantum, (was jedes Haus in der Stadt Jährlich zum Laternen der Taxa nach contribuiren muß,) gethan, oder auch ein ander Mittel zu seiner Wieder-Bezahlung bey der Stadt-Cämmerey oder in denen Stadt-und Bürger-Collegiis ausgefunden.

Da auch schon zuvor gemeldter massen je 4. und 4. Häusern auferleget werden sollte, eine Laterne in ihrer Strasse zu halten, käme solches Monatlich etwan eine Woche, des Jahrs aber 12. mahl an ein solches Haus, die Laternen mit Del oder Fisch-Trahn eine Woche lang zu versehen, wiewohl wenn die 12. Monden-Scheine davon abgezogen werden solches kaum 6. mahl herum kommen und etwan Jährlich auff ein Haus ein paar Thaler tragen möchte, welches ja gar ein geringes vor eine so große Commodität ist, die man dagegen durch das Brennen der Laternen zu gewarten hat. Dieses ist es auch, was mich auff die Gedancken bringt, daß wann eine Obrigkeit ihrer Bürgerchafft solche gute Ordnungen zu ihrer eigenen Direction überläßt, und also dadurch allen Verdachts, eines darunter gesuchten Eigen-Nutzes oder neu-einzuführenden Oneris von sich ablehnet, daß alsdann dieselige so morosi, eigenstänig und widerspenstig seyn möchten, executivè und bey nachthaffter Straffe darzu können angehalten werden.

Vierdtens, so hat man auch mehrmahls aus angestellten Lotterien den ersten Fundum zur Anschaffung der Laternen und ihrer Einrichtung, zu erhalten gesucht, darinn auch gar wohl reüssirt, wiewohl auch dieser Modus wegen des vielen dabey vorgegangenen Unfugs so sehr verhaßt worden, daß man nicht so leicht mehr/ als bisher gesehen, auff Lotterien reflectiren wird.

Fünfftens, so könnte in großen Städten und Festungen/ wo das so genannte Einlaß-Geld nicht als ein pars Salarii denen Gubernatoribus oder Commendanten angewiesen werden, solches zu Anrihtung, und Unterhaltung der Laternen gebraucht werden, da ich dann versichert bin, daß es in einen Jahr so viel eintragen würde, als die Laternen in 3. Jahren nicht würden zu unterhalten kosten, und ist es nur höchlich zu verwundern, daß dieser Einlaß-Modus nicht universaliter in allen Städten eingeführet wird, da solcher ein so gar merckliches zu Verbesserung der Policey und Vermehrung der Cämmerey Revenüen beytragen könnte.

Sechstens, so würde auch der Stadt-Laternen Unterhaltungs-Cassa, (welche man

man dem Policy-Collegio, item einer generalen Feuer-Cassa, gar wohl incorporiren könnte,) aus vielen dahin gehörigen Straff gefallen, eine merkliche Zubuß, wo nicht ihre ganze Kosten, ganz unempfindlich und ohne der Bürgerschaft Beschwerde geschafft werden. Dann was hernach der zur Sicherheit der Schiff-Fahrt aufgerichtete Leucht-Thürme und Strand-Feuer ihre Unterhaltung betrifft, ist solches ohne dem schon so eingerichtet, daß selbige von denen Schiffen und Kauffmanns-Gütern, als welche dadurch in Sicherheit gestellt worden, erhoben werden.

Siebendens, könnte auch Jährlich von denen so genannten Ribbs-Saamen-Aelckern, item von denen Dehl-Mühlen/Beer- und Tran-Brennereyen, ein gewisser kleiner Tribut, welcher die Stadt-Laternen zu unterhalten genüßlich wäre, gefordert werden, wann auch ein Policy- oder in specie ein Feuer-Cassa Collegium Jährlich ein Schiff auff dem Wallfisch-Fang ausrüsten wolte, welches eine jede Land-Stadt durch Commission in einer See-Stadt verrichten könnte, so möchte vielleicht der aus einen guten Fang kommende Profit zur Unterhaltung der Laternen genüßlich seyn.

Achtens, so ließen sich in Zucht-Häusern solche Opera anweisen, welche erstlich dem Zucht-Hause selbst, und dann der Policy, (worunter auch die Nacht-Laternen mit begriffen,) gar einträglich seyn könnten.

Neundtens, so wäre der Vorschuß von etlich hundert Thalern, welchen ein zur Laternen Inspectors-Charge Beförderter, und Jährlich mit Einhundert Reichsthaler zu besoldender Mann, drey oder 4. Jahr lang ohne Zins oder Intresse der Laternen-Cassa thun müste, ingleichen eine Jahrs-Besoldung, welche jeder Latern-Anzünder bey Antritt seiner Charge vor solchen Dienste erlegen müste, ebenfalls ein Fundus etliche hundert Laternen dafür verfertigen zu lassen, ob auch gleich die Bürgerschaft oder jeder Haus-Wirth die Laternen nicht unterhalten dürffte, so würden sich doch 5. oder 6. Häuser nicht wegern dürffen, dieselbige machen, und anfänglich setzen zu lassen, angesehen solches auff ein Haus kaum etliche Groschen betragen könnte. Wann auch dieses fehlte, so ließen sich von den Policy-Collegio, welches präsumiret wird, vollkommenen Credit zu haben, leichtlich etliche hundert Thaler Pupillen-Gelder aus den Vormunds-Amt aufzunehmen, die hernach aus denen Laternen, oder andern Policy-Revenüen könten verinteressirt, und zu seiner Zeit, wann die Pupillen erwachsen, wieder ersetzt werden. Nur müste es mit der Repartition, die von der Bürgerschaft Jährlich ein zufordernden Leuchten-Geldes so gehalten werden, daß dabey kein Unterschleiff vorgienge, und nicht mehr eingefordert als ausgegeben würde, welches eben dasjenige ist, was hernach manche gute Policy-Stiftungen verhaßt machet, daß sie darüber ins Stecken gerathen, und nimmermehr recht fort wollen, man möchte solchen Falls auch in Überlegung nehmen, ob nicht jedes Stadt-Bierrel seine Laternen selbst unterhalten, und desfalls Deputirte aus ihren vornehmsten Bürgern erwählen könnte, welche die ganze Ein-

Einrichtung und Administration derselben zu besorgen hätten, wie weit aber ein general-Feur-Cassa-Collegium das Latern-Wesen über sich nehmen könne, solches ist in unserm Tractat von Feur-Cassen gewiesen worden.

Da auch an etlichen Orten die Operen so eingerichtet, daß sie etliche tausend Reichsthaler der Stadt-Cämmerey Jährlich Überschuß oder Revenüen tragen, welche derjenige erlegen muß, der solche Operen von der Stadt gepachtet hat, so könnten solche Gelder ohne langes Bedencken, in Fall kein anderer Fundus vorhanden, zu der Laternen Unterhaltung angewendet werden.

Vieler Orten ist es auch gebräuchlich, daß die Juden ein gewisses Geld erlegen müssen, wann sie des Tags über sich in der Stadt aufhalten, oder gar darinn wohnen wollen, daß nun auch solches Schutz- und Aufnahm-Geld schon ein gross 8 zur Laternen-Unterhaltung beytragen, und dem Publico eben so nützlich, als manchen privat-Beutzeln seyn könnte, wird niemand leichtlich in Abrede seyn, es will auch ein solches die Königl. Preussische Feur-Ordnung Tit. V. §. 7. daß nemlich dieselbige Gelder, die in Feuers-Gefahr die Juden auffbringen müssen, zu gemeiner Stadt Nutzen sollen angewendet werden.

Ein anderer unvermerckter Modus Geld zur Unterhaltung der Laternen auffzubringen, wäre auch dieser, wann man in denen Städten, welche das Wachs zu Wachsz-Lichtern auff reicher Leute Tafeln aus frembden Ländern kommen lassen, auff jedes Pfund solches Wachses, oder der bereits davon gemachten Lichter, oder Fackeln, einem Impost von etwan einen Stüber oder Schilling legte, und solchen hernach zu denen Gassen-Laternen angewendete, auff diese Weise würden die Reichen allein solchen Impost tragen, und in der Consumption solcher Lichter (die Jährlich viel tausend Thaler aus dem Lande ziehet,) desto sparsamer, die Einwohner des platten Landes hingegen desto fleißiger werden, die nutzbare Bienen-Zucht, mehr als biß hieher geschehen, bey ihnen einzuführen.

Wann auch heutigs Tags unter Vornehmen und auch Bürgers-Leuten das Celebriren ihrer Geburts-Tage vielmahls mit ungemeinen und excessiven Unkosten vorgenommen, und dabey unter andern Unfüglichkeiten, (auff welche die Policy billich ein Einsehen haben solte,) viel Wachz-Lichter consumiret worden, als konte man solchen Luxus vermittelst Abfordern eines Reichsthl. zur Laternen-Cassa ein wenig einschräncken, und etwan die Persuasoria darzu gebrauchen, daß weil solches ein Tag wäre, da einer solchen Person des Tages Licht am ersten erschienen, sie auch gar süglich zu einem Illuminations-Wercke etwas beytragen könnte. Doch auch, wann ein jedes Haus in der Stadt nur täglich einen Pfennig zur Laternen-Cassa contribuirt, solche gar wohl davon konte unterhalten werden, solches beweisen wir aus folgenden ungefehr en Calculo. Es bezähnden sich nemlich in einer mittelmäßigen Stadt 1000. Häuser, wann nun jedes

täglich

täglich einen Pfennig contribuirt, so wäre solches incirca Jährlich von einen jedem Hause 1 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr. und von tausend Häusern etwan 1300. Rthl. nun würde auff jede 4. Häuser 1. Laterne gerechnet, thäten von tausend Häusern 250. Laternen, eine jede kostete des Jahrs über 2. Rthl. zu unterhalten, wäre von 250. Rthl. 500. —

Hierzu 4. Aufwärter, denen auch das Stunden-Ruffer- und Nacht-Wächter-Amt zugleich könnte auffgetragen werden, bekäme jeder vor bey

de Officia 50. Rthl. wäre	200. —
Facit Rthlr.	700. —

Bliebe also noch 600. Rthl. Überschuss in der Laternen-Cassa über.

Ob dieser Modus nicht auch practicable sey, stelle ich jeden zu bedencken anheim.

Ich habe aber den Calculum wegen des Kostens einer Laterne das ganze Jahr durch nach denen 1400. Stunden genommen, die Jährlich eine Laterne des Nachts brennen müste, und wegen des Preises den Medium Terminum aus denen Hamburger Preis-Couranten gezogen, nach welchen etwan eine Pipe Baum-Dehl von 820. lb. netto 65. Rthl. der Centner Rübs-Dehl von 112. Pfund, 7. Rthl. Lein-Dehl gleich, so viel, Fisch-Tran, die Tonne 11. bis 12. Rthl. Licht-Talch das Schiff-Pfund von 280. Pfund, 21. bis 22. Rthl. in Hamburg gilt, worzu hernach wie billich, wann es von dar aus weiter transportirt wird, die Wechsel Agio, Fracht, Zoll, Provision, und andere Unkosten mehr zu berechnen seyn.

Wären hernach diese Materialia wohlfeiler zu erhalten, sonderlich da in einer Stadt vor der andern dieselbe in Preis differiren, so käme solches der Bürgerschaft daselbst zum besten.

Cap. V.

Von den Recht der Nächtlichen Illuminationen oder denen gesetzten Nacht-Laternen, Strand-Feuern, und so genannten Fanalen oder grossen Schiffs-Laternen welche die Admirals und andere Hohe See-Officier bey ihren See-Flotten zu führen schuldig seyn.



Als erste und vornehmste denen Nacht-Laternen anhängende Recht, ist erstlich, die Inviolabilität oder Unverletzlichkeit derselben, daß niemand solche frevelhafftiger Weise verderben, die daran befindliche Gläser zerbrechen, oder diejenige Personen welche solche anzünden, putzen und warten müssen, an ihren Amt verhindern darf. Daß aber hierüber scharff gehalten werde, solches hat der verstorbene König in

Frankreich Ludwig der XIV. mit einem gar mercklichen Exempel bestätiget, denn als derselbe zum ersten mahl in Paris die Nacht-Laternen auffrichten und einführen lassen, ein muthwilliger Page aber sich durch Zerschlagung einer derselben vergangen hatte, sahe man des andern Tags seinen Körper mit abgehauenen Kopff auff Königlichen Befehl eben unter dieser Laterne liegen, die von ihm war zernichtet worden, welches hernach denen übrigen Laternen ein vortreffliches Inviolabilitäts-Recht biß auff den heutigen Tag gegeben hat. Es bestärcken solches auch die gemeinen Rechte, als welche denjenigen gestraffet wissen wollen, der etwas wider das gemeine Beste lauffendes, (dergleichen auch eine solche Violation der Nacht-Laternen ist) begehet, man besehe hiervon die ausdrückliche Action de Albo Prætoris corrupto Tit. 23. Lib. 47. ff. de popularibus Actionibus item, tit. 6. Lib. 48. ad legem Juliam de vi publica, woselbst gar ausführlich dergleichen Unternehmungen, per quas directè Jus vel bonum publicum læditur & violatur straffbar erkläret werden.

Das Zweyte, denen öffentlichen Nacht Illuminationen anhängende Recht kommet her aus heilsamen Policy-Ordnungen, welche wollen daß in Aufauff, bey Feuers-Brünsten, Einfall der Feinde oder andern gefährlichen Zufällen, des Nachts vor die Häuser sollen Laternen gesetzt, auff Wacht- und Stadt-Thürmen Pech-Kränze angezündet, oder die auff hohen Bergen auffgerichtete Holz-Hauffen angezündet werden, damit durch solches Feuer-Signal sogleich ein ganzes Land auffgemuntert und in die Waffen gebracht werden möge, dann was jenes, nehmlich das Laternen- und Pech-Pfannen Sehen anbelanget, so haben wir davon

1. Die Königlich Preussische Feuer-Ordnung welche S. 7. Tit. 3. hiervon also redet: So bald ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben worden, so sollen bey Nacht-Zeiten die Kien-Pfannen an die Ecken der Strassen gesteckt, und darauff so lang biß das Feuer gelöscht oder es Tag worden, brennender Kien gehalten werden, in denen Strassen aber muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehalten, oder auch brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenige so zum Feuer eilen sehen können, und auch der Schaden der im finstern geschehen kan verhütet werden. Ein gleiches verordnet die revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Lübeck Cap. 4. von Laternen auff den Gassen- und Flug-Feuer, und abermahl die Königl. Preussische Art. 13. daß so bald ein Feuer entstanden der Markt-Meister das Rath-Haus eröffnen, und die Feuer-Pfannen auff den Ecken des Rath-Hauses mit brennenden Kien stellen soll. In der Hamburgischen Feuer-Ordnung Art. 47. wird ebenfalls geordnet, daß jeder Bürger bey entstandenem Feuer eine Laterne aushängen soll, welches auch also heilsamlich in der Leipziger Feuer-Ordnung S. 56 und 57. geordnet und sonderlich in diesen letztern versehen ist, daß jede Eck-Häuser sich jederzeit mit genugsamen Pech-Kränzen versehen sollen. Zu diesem Articul gehöret auch das Anzünden der Laternen auf denen Kirch-



Thürmen, item, der Strand-Feuer auff denen Leucht-Thürmen oder Pharis, welche weil die Schiff-Fahrt das Ihrige zu Unterhaltung solcher Leucht-Thürme contribuiren, ohne grosse Verantwortung auch gestaltten Sachen nach, ohne Ersetzung des dadurch verursachten Schadens unange.ündet nicht dürfen gelassen werden.

Daß auch Drittens diejenige welchen die Direction und Inspection über solche Laternen aufgetragen, wann sie, oder ihre Subalternen, mehr von der gemeinen Bürger-schafft an Laternen Geld (als wirklich darzu nöthig, oder verbraucht worden ist) einfordern, oder das darzu empfangene Del, Trahn, und Baum-Wollenen Docht nicht alles darzu wozu es bestimmt ist, sondern in ihren eigenen Nutzen anwenden, deß Criminis peculatus oder der Bestehlung des gemeinen Sackels, (das ist, eines solchen Geldes welches zu gemeiner Stadt Nutzen destinirt ist) schuldig werden, solches ist weitläufftig aus den 23. Titul des 48sten Buchs der Pandecten, ingleichen aus den 28. Tit. Lib. 9. Codicis zu ersehen, dahero sie auch criminaliter deßfalls können angeklagt, und nach Kayfers Caroli V. peinlicher Hals-gerichts-Ordnung Art. 17. item Cod. Lib. 16. de poenis mit einer Capital-Straff belegt werden.

Vierdtens, so seynd auch die Leuchten-Inspectores und dero Subalternen schuldig den Schaden zu büßen, welchen jemand an seinen oder der Seinigen Leib, oder auch an seinen Vieh dadurch empfängt, daß die Laternen so spät des Abends angestecket oder des Morgens wann es noch ganz finster ist schon wieder ausgelöschet werden, wie solches leider in vielen Städten der üble Gebrauch ist, darüber hernach mancher Mensch, oder Thier, etwan in eine der Wasser-Röhren halber aufgegrabene, und ebenfalls der bösen Gewohnheit nach, mit keiner Lehne umgebene Grube fällt, und entweder vor sich oder seine Pferde damit er fährt oder reitet, ein Bein bricht, oder es entstehen auch andere Schäden mehr aus solcher zu späten Anzündung der Laternen und zu früher Auslöschung derselben, als etwan Diebstal, Brandstiftung, Schlägerey, ic. welches alles obige Leute die durch das späte Anzünden Ursach daran seyn, per legem Aquilianam zu ersehen schuldig seyn, und zwar kan alsdann Actio Legis Aquiliae utilis, welche in einem Damno de non Corpore in Corpus dato statt hat, (das ist, daß sie zwar Persönlich nicht den Menschen oder das Vieh in die Gruben gestürzt, daß selbiges hat das Bein brechen müssen, sondern durch ihr spätes Anzünden solches verursacht haben) wider sie angestellt werden. Es kan auch eine Bürger-schafft in Besorgung solcher Inconvenienzien Actionem de Damno infecto eine Klage wegen des zwar noch nicht geschehenen, aber doch zu besorgenden Unglücks wenn fernerhin die Lampen so spät solten angestecket werden, wider sie vornehmen, wie hiervon ausführlich Lib. 39. Tit. 2. ff. de damno infecto & de Suggrundis & Protectionibus gehandelt wird. Absonderlich bringen alle dergleichen Laternen Malversationes mit späten Anzünden und frühen wieder Auslöschsen, dünnen und einfachen Docht-einstecken, schlecht-geputzten Gläsern, unfließigen

gen wieder anzünden der ausgegangenen, einen gemeinen Policey-Wesen wenig Ehr, weil der Fremde wenn er solches siehet, daraus urtheilet, daß es gar schlecht um ein solches Policey-Errarium bestellt seyn müsse, wann man auch in so geringen Behülff des Del-menagirens einen Vortheil suchen wolte.

An vielen Orten wo noch bisz diese Stunde keine Laternen eingeführet, ist es Finffstens auch Rechtens, daß niemand bey Abend-Zeiten ohne Laterne darff über die Strasse gehen, oder so er ja eine angezündete hat e selbige keine Diebs-Laterne, das ist, eine solche seyn darff, da zwar derjenige der sie trägt andere Leute die ihn begegnen erkennen, von solchen aber nicht erkennen werden kan, die man auch angebrannt in Sack stecken, und damit unbermerckt auff bösen Wegen sich in ein Haus einschleichen kan.

Der besorglichen Feuers-Gefahr halber seynd auch in vielen Städten, die sonderlich viel hölzerne Häuser haben, die Pech- und Wachs-Fackeln auff denen Gassen bey Nacht-Zeiten zu tragen verboten, dann also lautet hiervonder 42. S. Tit. 1. der Preussischen Feuer-Ordnung: in Verbis. Endlich so ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Kiens, vom Gefinde des Abends und Nachts bey grossen Winde gebrauchet, die Fackeln oder Laternen-Nuken an denen Häusern oder Brücken abgetopffet, und die glimmende Funcken in die Höhe getrieben werden, dahero dann ein Jeder sich selbst zu bescheiden, und bey windigen Wetter an statt der Fackeln Laternen zu gebrauchen, und das Gesind wann es alleine verschicket wird, sich des brennenden Kiens oder Fackeln zu enthalten, wiedrigen falls aber zu gewarten haben soll, daß ihnen solches durch die Patroulle oder Nacht-Wächter weggenommen, und sie selbst in Arrest geführet werden. Ein gleiches Verbot ist auch in der Leipziger Feuer-Ordnung S. 18. und anderer Städte mehr zu finden. Die Meyländer waren vor diesen als ihnen ihre Stadt bisz auff den Grund abgebrannt, und sie solche kaum von Holz in etwas wieder auffführen kunten, des Feuers halber so besorgt, daß auch niemand wie Sigonius Lib. 9. de Regno Italiae schreibet, bey stürmigen Wetter Feuer in seinen Haus haben durffte, sondern er muste solches alsbald auslöschten, und wurde allein denen Kirchen erlaubet ihre Lampen brennend zu halten.

Bey der See-Fahrt ist Sechstens, auch dieses als ein Recht eingeführet, daß der Admiral, wann solcher des Nachts zu Segel gehet, zwey Laternen hinten auff sein Schiff setzet und einen Canon-Schuß thut, worauff die andere Capitains auch Laternen anstecken, solche aber wieder abnehmen müssen, sobald der Admiral die Dritte auff sein Schiff gesehet hat.

Wann ein Admiral bey Nacht Ancker werffen will, so setz er 2. Laternen hinten auff und dritte in die grosse Tauen des Fock-Mastes, und thut dabey einen Canon-Schuß, worauff sobald die andere Schiffe auch eine Leuchte auff den Hinter-Teil setzen, und eine andere in die grosse Tauen des Fock-Masts, damit Jederman seine

Ord.

Ordnung wohl beobachte. Solche Laternen nehmen sie hernach nicht eher wieder weg, biß der Admiral seine weg genommen.

Will der Admiral seinen Lauff verändern, so setzet er Zwey Laternen so von einander ein wenig entfernet seyn, hinten auff, oder aber eine hinten und die andere an den grossen Mars-Segel; und thut zugleich einen Canon-Schuß.

Hat ein Schiff von der Flotte bey Nacht ein Unglück das etwan Feuer darinn entsethet, oder daß solches leck wird, oder sonst einen andern Zufall bekommt, so muß es alle Laternen in die grosse Tauen setzen und einen Schuß thun, darauff müssen alle andere Schiffe ihm so fort zu Hülffe kommen.

Entdecket ein Schiff bey Nacht Land, oder eine Gegend im Meer, da es niedrig Wasser ist, so steckt es eine Laterne in die grosse Tauen des Fock-Mastes, und alsdann müssen alle die andere Schiffe nach der andern Seite umlegen.

Wann ein Schiff bey Tage den Feind entdeckt, so muß es auff sein Hinter-Theil eine rothe Flagge stecken und einen Schuß thun, bey Nacht aber muß es hinten auff den Schiff eine Laterne anzünden, und eine andere an den grossen Mars Segel setzen, auch einen Canon-Schuß thun / welchen alsdann alle andere Schiffe nachfolgen, und auff den Feind loß gehen müssen.

Nach der Holländischen Ordonnantie und Seyn-Brief wornach sich die Schiffers bey Admiral-Schafften richten müssen, darff bey Nacht-Zeiten niemand als der Admiral und Vice-Admiral Laternen führen, es mag auch kein Schiff so in der Flotte ist, dem Admiral der allzeit voran segelt und die Laterne führet, vorbeys segeln, bey Straff von Zehen Guldens. Litte jemand unter der Flotte Schaden, muß er Drey Laternen eine über der andern als ein Noth-Zeichen auffhängen, worauff alle die andere Schiffe jedes auch eine Laterne aushängen und auff ihn zusegeln müssen, ihn zu helfen, das Ubrige kommt mit dem was zuvor schon gemeldet worden überein.

In der Französischen See-Ordnung von An. 1681. welche hernach An. 1689, confirmiret worden, ist dem Admiral allein erlaubt, den grossen Vier-Eckigten weissen Pavillon an den grossen Mast und hinten Vier Fanaux oder Laternen zu führen.

Eine zum Laternen-Recht gehörige Observation ist auch diese, daß (1) denen Fischern verboten ist des Nachts scheinbare Laternen auff den Wasser, sonderlich auff der See zu weifen, weil leichtlich durch solche die Schiffende betrogen werden könnten, daß sie solches Licht vor ein Zeichen der Tiefe oder des Havens, den sie in Acht nehmen solten, halten, und darüber in Unglück kommen möchten. Ulpian. in l. ne Piscatores. 10. de incend. ruin. & naufrag. Lib. 47. Tit. 9.

Eben also dörffen sie auch nicht des Nachts beym Licht fischen oder Krebsen, die Ursach dessen ist in Noe Meurers Wasser-Recht Quast. 10. n. 7. zu ersehen, dann wann die Fische zu solcher Zeit den Saamen von sich geben und der Ruhe begehren, muß folgen
daß

daß der Saame als unvollkommen zerstreuet über sich schwimme, und nicht zu Früchten komme, wie dann die Fische vor sich selber durch das Nacht-Fischen erschrockt und unruhig gemacht werden, man besche hiervon auch des Herzogthum Württembergs Ordnung Fol. 65. Tit. Fisch-Ordnung.

Unter das Laternen-Recht möchte auch zu zehlen seyn, das in denen vornehmsten Spanischen Städten ein jeder Bürger und Einwohner, sobald es finster wird eine kleine Laterne zum Fenster aushängen muß, und zwar so wohl derjenige der im ersten als andern Stock wohnet, also daß auff einmahl die ganze Stadt dadurch illuminiert wird, welches selbiger Landen um so viel leichter geschehen kan, als das Del in Spanien sehr wohlfeil ist, so nun jemand dieses Aushängen der Laternen unterlassen solte, so sind die Vorbeygehende befugt ihme einen Stein ins Fenster zu werffen, wiewohl deren nicht gar viel von Glas in Spanien zu finden seyn, weil die Spanische Häuser mehrtheils der grossen Hitze wegen, nur hölzerne Fenster-Laden haben.

Was der Diogenes vor ein Recht gehabt habe, bey hellen Tag auff öffentlichen Markt mit seiner Laterne herum zu gehen und Menschen zu suchen, solches mag ein jeder bey sich selbst seinen Belieben nach überlegen und beurtheilen.

Ferner so ist auch bey denen Perlianern wie Tavernier cap. 16. seiner Reiß-Beschreibung, ingleichen Ricaut in der Seinigen Lib. 1. cap. 11. schreibt, ein gewisses Fackel-Recht eingeführet, daß wann jemanden ein grosses Unrecht wiederfahren, über welches ihme der Richter nicht Justice thun will, daß er Feuer oder eine brennende Fackel auff den Kopff hält, und damit nach den König in sein Seraglio oder Pallast un-auffgehalten und unangemeldet lauffen, und was ihme wiederfahren ist klagend anbringen darff, worauff ihme auch sogleich Recht wiederfahren müste, wann anders ihrer Meynung nach des Königs Seele nicht gleich einer solchen Fackel, in der andern Welt brennen soll. Es soll sich auch wie obbemeldter Ricaut schreibt, einsmahls ein Engli-scher Gesandter, Namens Thomas Bendysh dieses Rechts bedienet, und mit einer solchen brennenden Fackel den König angelauffen, auch schleunig Recht erhalten haben.

Viele Handwerker in Teutschland haben das Recht, daß wann die Tage beginnen abzunehmen, und ihre Gesellen nunmehr: o bey Licht oder Lampen zu arbeiten anfangen sollen, sie ihnen einen so genannten Licht-Braten spendiren müssen, wie hiervon Stukius in Antiqu. Convival, Lib. 1. Cap. 22. fol. 60. zu sehen ist. Ein gleiches muß auch geschehen, wann nunmehr das Equinoctium Vernale, oder die Tag- und Nacht-Gleiche zu Anfang des Frühlings eintritt, da unter andern auch in Nürnberg die Gewohnheit ist, daß die Rothgießer-Gesellen etliche Kähne auff der Pegnitz ausrüsten, solche mit Tannen-Laub und Lichtern bestecken, und hierauff mit einer Mase den Fluß auff- und niederfahren, bis sie endlich, wann sie nahe an der so genannten Fleisch-Brücken kommen, die Lichter insgesamt ins Wasser werffen, von welcher Zeit an her-nach,

nach, nicht mehr bey Licht biß gegen das künfftige Herbst-Equinoctium, da die Tage wieder abnehmen, gearbeitet wird, welcher Gestalt auch das spendiren der Licht-Gans bey einigen Handwerckern zu einem Recht geworden sey, davon ist D. Beier in seinen Jure Opif. zu lesen.

Wir schliessen dieses Capitel mit der klugen Verschlagenheit eines Englischen Schiffers, der als er sich von seinen Feinden auff denen barbarischen Risten fast übermannet gesehen, und dahero sich auff gute Manier bey einfallender Nacht zu retiriren bedacht seyn muste, alle Lichter, und so gar auch die Tobacks-Pfeiffen auff seinen Schiff auslöschten, hingegen ein Faß mit einer angezündeten Laterne auff's Wasser setzen und treiben lassen, welches die Feinde in die Meynung gebracht, als wann er immer mit seinen Schiff noch in der Nähe läge, und ihnen bey anbrechenden Tag nicht entgehen würde, da er inmittelst unter Faveur der Nacht sich glücklich mit der Flucht salviert hatte.

Cap. VI.

Von dem was aus der Historia und Antiquität der Lampen, Laternen, und Fackeln halber, zu bemercken seyn möchte, auch einigen Moralischen Sinn-Bildern und Inscriptionibus auff dieselbe.

Sier finden wir nun gleich von den Gebrauch der Lampen insgemein, daß derselbe sehr alt, u. bey denen meisten Nationen eingeführet gewesen sey, also hatte vormahls bey dem Levitischen Gottes-Dienst der Leuchter, dessen im 2. B. Moses am 35. Capit. gedacht wird, Sieben Lampen, welche das Heiligthum erleuchteten, in solchen wurde das beste Oehl hinein gethan, und selbige hierauff des Abends angezündet, da sie dann biß an den Morgen brennen musten, auff der Israeliten Hochzeiten wurden sie von denen Dienern vorgetragen, wie aus dem Matthæo am 25. Cap. zu ersehen, bey ihren Leichen muste auch alles mit Lampen illuminiret seyn, welcher Lampen-Gebrauch noch heutigs Tags bey denen unter uns wohnenden Juden, so wohl in ihren Synagogen als Häusern, vornehmlich aber an ihren Sabbath in vollen Schwang gehet, und zwar lieget ihren Weibern oder Naschim alsdann ob, des Abends vor den Sabbath bey der Sonnen Untergang die Haus-Lampen anzuzünden und dieses wie ihre Rabbinen sagen, zur Straffe, weil das erste Weib die Eva, das Licht des Lebens in der Welt ausgelöschet, bey denen alten Römern und Griechen, auch vielen andern Heydnischen Nationen mehr, waren die Lampen so wohl in ihren Götzen-Tempeln, als auch zum Haus- und Leichen-Gebrauch sehr gemein, wie dann die Ersten

E

nehmlich

nehmlich die Römer, Jährlich dem Baccho zu Ehren ein Lampen- oder Fackel-Fest hielten, Lampteria genannt, da sie dessen Tempel eine ganze Nacht durch mit brennenden Fackeln und Lampen illuminirten, und hin und wieder in der Stadt volle Gefässe mit Wein aussetzten. Ein gleiches Lampen-Fest wurde auch der Göttin Ceres zu Ehren im October, und zwar von lauter keuschen mit weissen Kleidern angethanen Frauensbildern gehalten, deren jede eine brennende Lampe in der Hand tragend, in ordentlicher Procession nach der Ceres Tempel giengen, in denen Häusern war der Lampen-Gebrauch auch durchgehends eingeführet, und in denen Heydnischen Begräbnißten werden noch heutigs Tages vielmahls gewisse Arten von Lampen gefunden, welche sie ihren Todten mit ins Grab gegeben, die sie auch (wie einige behaupten, und dadurch die Zubereitung einer unverbrennlichen Lampe erhärten wollen,) also zuzurichten gewußt, daß eine solche neben den todten Körper niedergesetzte angezündete Lampen etliche hundert Jahr durch immer fort gebrannt, wie solches in des Ciceronis, des Römischen Bürgermeisters seiner Tochter Tullia's Grab zu Zeiten Pappst Pauli III. und also 15. bis 1600. Jahr nach ihren Tode, nebenst ihren in einen gewissen Liquor oder Oehl, noch ganz unverweslich liegenden Körper, ingleichen zu Pabst Leonis Zeiten, in einer an der Tiber befindlichen Höle, in welcher der von Turnus erlegte Diese Pallas gelegen, also gefunden worden, man lese hiervon mit mehrern Erasmi Francisci *Acerram Exoricam*, ingleichen Tenzels Monatliche Unterredungen, de Anno 1698: p. 652. ferner *Olearium* in seinen *Mausoleo*, p. 27. & 28. wo er noch anderer dergleichen ausgegrabenen Lampen, durch welche Zweiffels ohne die kluge Heyden die Unsterblichkeit der Seelen vorbeibiden wollen, Meldung thut. Es soll aber der Locht in solchen Lampen aus dem bekanten Asbesto seyn bereitet worden, oder auch aus Carpathischen Schlack, item aus dem Moos gewisser Stein-Felsen, und dem Amianten-Steine, wie Licetus de *Lucernis Antiquis* lib. 2. c. 14. erzehlet, da er noch viel andere im Feuer unverbrennliche Dinge nennet, welche darzu gebrauchet worden, als von Salamanader, und einen gewissen Stein bey Mutina &c. Trithemius und Libavius rühmten sich aus Gold und Erz unauslöschliche Lichter gemacht zu haben, denen die Araber, wie Kircherus in seinen *Oedipo* Tom. 2. Part. 2. Class. 10. c. 5. meldet, bestimmen, daß nemlich das aus Gold und Silber gezogene Salz ein unverbrennliches Oehl abgebe, welches aber obgedachter Licetus lib. 2. cap. 39. als etwas Unmögliches wiederleget, wie er dann seine muthmaßliche Meynung, warum solches nicht seyn könne, lib. 3. c. 27. ausführlich zu erkennen giebet, dabey aber doch eines ewigen Feuers, so zu Athen in dem Tempel der Minerva, item bey dem Jupiter Ammon, und in einem Tempel der Venus zu Edessa, lib. 1. c. 2. gebrannt hat, gedencet, in denen Einbrischen-Holsteinischen Antiquitäten Remarquen der 13ten Woche p. 100. will gleichfalls einer noch würklich, bey Eröffnung eines Tumuli, brennend gefundenen Grab-Lampen, die aber, so bald sie

Luft

Lufft verspüret, erloschen, gedacht werden, von welchen Phœnomeno jedoch die Herren Gelehrten, ob solches ein mineralischer Phosphorus, oder ein durch Kunst bereiteter Phosphorus liquidus seu viscidus, oder etwas ex Sale nitro Terræ hergekommenes gewesen sey, unter sich noch nicht einig seyn. Herr Arakiel in seinen Cimbrischen Heyden-Begebrniß, hält dergleichen brennende Grab-Lucernen gar vor unwahr, oder doch vor Zauber- und Blendwerk, und zwar aus folgenden Rationibus, weil man in denen alten Cimbrischen Geschichten nichts davon auffgezeichnet finde, dergleichen auch niemahls gesehen worden, die in Holstein befindliche Tumuli, auch nicht wie die Römische Gräber Cavitates fornicatæ wären, welche einen darinn befindlichen Phosphoro, eine Aërem ambeuntem (die doch nothwendig, wann er anders nicht erlöschen solte, erfordert würde,) concediren könten, allein diesen Rationibus wird entgegen gesetzt, was Cellarius in seinen Tractat de Ritu Funerum Antiquorum Cap. 6. n. 21. gedencket, dahin wir auch den geneigten Leser wollen verwiesen haben. Nicht allein aber haben bey denen Römern die todte, sondern auch die lebendig begraben zu werden verurtheilte Vestalische Jungfrauen, eine solche Todten-Lotzpe mit sich ins Grab bekommen, wann selbige wegen verletzter Keuschheit nunmehr zu sterben condemniret waren, und an die Grufft, in welcher sie vermauret werden solten, gebracht worden, dann da setzte man ihr nebenst ein wenig Brodt und Milch auch eine brennende Lampe hienein, welche ihr gleichsam ein Vorbild war, daß gleich wie solche Lampe nach verzehrten Dehl bald erlöschen würde, also es auch mit ihr, wann sie das wenige Brod und Dehl verzehret, aus Mangel fernerer Lebens-Mittel bald gethan seyn würde.

In unsern Christlichen Kirchen, sonderlich in denen welche der Römisch-Catholischen Religion gewidmet seyn, findet man hin und wieder noch stets brennende Lampen welche von devoten Personen gestiftet, und zu derselben Unterhalt zulängliche Legata gemachet worden, wie hiervon wann es die Nothwendigkeit erforderte, unzählliche Exempla könten angeführt werden.

Daß auch die Lampen und Laternen zu schönen Sinn-Bildern vielmahls Anlaß geben, solches wird Erstlich durch diejenige Medaille bewiesen, welche die getreuen Stände des Königreich Dennemarcks, Ihren glorwürdigsten König Christiano V. An. 1699. offerireten, da auff der einen Seite des Königs Brust-Bild mit der Beschrift, utinam non posset mori, auff der andern aber die Pietät oder Gottesfurcht unter dem Bild einer Weibs-Person, vorgestellt wurde, welche aus einer Lampe, Del in das, auff einen Opfer-Tisch angezündete Feuer goß, und dadurch dessen Flamme vermehrte. Die Überschrift war: Hæc Cura, hæc Votum! Nehmlich, dieses ist des ganzen Königreichs einziges Wünschen und Verlangen, daß des Königs Lebens-Ziel und Kräfte sich verlängern und vermehren möge! Welche Wunsch- und Redens-Art auch denen alten Römern, (wie gar wohl der vortrefliche Theologus und älteste Königl. und Churfürst.

Sächsische Hof-Prediger, Herr Johann Andreas Gleich, in seiner dieses 1722ste Jahr, den 8. Febr. gehaltenen Land-Tags-Predigt, von der vornehmsten Pflicht treuer Landes-Stände gegen ihre Hohe Obrigkeit erinnert,) nicht ungewöhnlich gewesen, wie solches aus den Martiale Lib. 9. Epigr. 2. in Verb. Cum Sole & Astris, cumque luce Romana: zu ersehen ist.

Von den in einer Laterne zwar verschlossenen, aber doch durchscheinenden Licht, haben wir folgendes Lemma, & Latens erumpit: Oder, Lucet velata: Es scheint auch bedeckt oder in verborgen. Welches gar süglich auff die Wahrheit zu appliciren ist, als welche endlich doch an Tag kommet, man mag solche so lang verheelen als man will. Und so ist es auch mit der Sünde und bösen Thaten beschaffen / die nicht lang können verborgen bleiben. In welcher Absicht Seneca in Hyppolito schreibet: Et inclusus quoque, quamvis tegatur proditur vultu furor. Welches auch Ovidius mit diesen Vers sagen will: Heu quam difficile est crimen non prodere vultu: Die Alten pflegten zu sagen: Es ist nichts so klein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen.

Von guten Wercken, deren Authorem man doch nicht kennet, möchte man eben wie von einen in einer Laterne verschlossenen Licht sagen: Et latet & lucet! Über welche Worte St. Gregorius gar schön Homil. 11. in Evangel. folgender massen commentiret: Sic sit opus in publico, quatenus intentio maneat in occulto, ut & de bono opere Proximiis præbeamus Exemplum, & tamen per intentionem, qua Soli Deo placere quærimus semper optemus secretum

Ein in einer Laterne bey starcken Wind / geruhig fortscheinen des Licht hat zur Überschrift, Frustra: Ihr Unglücks- und Trübsals-Winde bemühet euch umsonst, ein standhaftiges Gemüth zu verderben! Der Heil. Ambrosius ziehet es auff die in Kloster lebende, und ihre Keuschheit dadurch bewahrende Nonnen, mit diesen Worten: Murali septo pudor clauditur, ne pateat ad rapinam, Oder wie es andere gegeben: Absconduntur ut serventur: Man verbirgt sie, damit man sie erhalten möge.

Daß derjenige, der erbauulich andern die Tugend lehren will, solche erst selbst bey sich haben müsse, solches beweiset diese über ein in einer Laterne verschlossenen Licht, gesetzte Überschrift: Intus quo foris: Es würde nicht heraus scheinen können, wenn es nicht inwendig auch schon brennend wäre.

Ein Pharos oder Leuchts-Thurm möchte zur Überschrift haben: In tutum allicit: Er locket an zur Sicherheit: Oder er führet die Schiffe in sichern Haven. Welches nicht unfüglich auff die Predigt des Göttlichen Worts zu appliciren, als durch welches denen Menschen, die noch in diesen wilden Welt- Meer herum schweben, der Weg zur wahren Ruh, nehmlich zu den Himmel gewiesen wird. Epictetes ziehet es auff einen klugen und weisen Rathgeber in einer Stadt / wanner schreibet: Quemadmodum faces in portu sublata, magna flamma excitata, navibus per Mare errabundis multum auxilii ferunt, sic & Vir splendidus in urbe periclitante magnis beneficiis cives afficit.

Auff

Auff Leute die niemand Gutes thun, wann sie nicht prav geschmieret, oder ihnen die Hände versilbert werden, schicket sich zum Sinn-Bild eine Lampe die bald zu scheinen aufhöret, wann ihr nicht immer Del zu gegossen wird, die Überschrift könte seyn: *Uncta refulget.*

Gingegen haben tugendhafte und sich ohne einige Interesse, vor des Publici Besten auffopfernde, oder ihre Gesundheit zusehende Leute, dergleichen die unermüdete Authores nützlicher Schrifften seyn zu ihrer Devise, ein sich selbst verzehrendes Licht, indem es andern scheint, mit dieser Überschrift: *Aliis inserviendo consumor.* Indem ich andern scheine, so verzehre ich mich selbst.

Daß auch tugendhafte und genereuse Gemüther, wann man ihnen Gutes thut solches nicht unerkannt lassen, solches beweiset eine mit Del wohl versorgte Lampe, mit dieser Überschrift: *Pro Esca splendorem.* Sie scheint und leuchtet vor das Del, so man ihr zu verzehren gegeben hat! *Sint Mæcenates non deerunt Flacce Marones;* Wären nur viel Beförderer der Künste und Wissenschaften, es solten sich schon Leute finden, die manches Gutes angeben und an Tag bringen würden, wie solches mit gar vielen Ex-emplis zu beweisen stünde. Sonderlich würden sie denen, die in großer Finsterniß der Unwissenheit (was zu ihren und gemeiner Stadt Besten dienet) sitzen, sehr erspriesslich seyn, nach einen abermahl, über einer brennenden Laterne zu lesend: *in Lemmate, also lautend: His qui in tenebris, (scil. sedent.) vel ambulat lucet: Sie leuchtet denen die in Finstern sitzen oder wandeln.*

Die unauslöschliche Liebe Gottes gegen das Menschliche Geschlecht wird mit einer, mit unverbrennlichen Del, angefüllten Lampe unter diesen Worten: *Non extinguitur, vorgestellt, daher abermahl S. Augustinus in Lib. Meditat. c. 35. gar schön schreibt: Amor qui semper ardes & nunquam extingueris dulcis Christe, accende me totum igne tuo amore Tui &c.* Es wird auch damit gezelet auff die 5. thörichte Jungfrauen, deren ihre Lampen verloschen waren, als der Bräutigam unvermuthet kam, daher sie auch hernach von diesem Hochzeit-Saal ausgeschlossen worden.

Sehr schöne Gedanken seynd auch des jetzt bemeldten Heil. Augustini, wenn er von Christi freywilligen Leiden und Sterben, nur damit er das Menschliche Geschlecht (von welchen jedoch gar viel undankbar seyn) erlösen möchte, schreibt: *Ægroti Medicum occiderunt ille verd ed quod occisus est, de sanguine suo Medicamentum fecit ægrotis: Welches sich gar schön auff das in einer Lampe, zum Verbrennen, zufließende Del, unter dieser Aufschrift: Fluit, ubi exurit: appliciren läßt.*

Die hin und wieder in der Welt (wegen nicht Annehmung des wahren Messia.) zerstreute Juden, redet der Heil. Augustinus in seiner Predigt wieder dieselbe folgender massen an: *Dispersi estis per univerlas Terras ut ubique Prophetias de ejus Nativitate, Passione, Resurreccione, Ascensione, quæcunque dicta sunt, proferatis, atque Lucernam*

nam legis, tanquam lignea Candelabra sensu carentia gentibus ministratis: Das ist: Ihr seyd in der ganzen Welt ausgefireuet, daß ihr allenthalben als hölzerne Sinn- und Vernunft-lose Leuchters, das Licht des Evangelii von Christi Geburt, Leiden, Auferstehung und Himmelfahrt herum tragen sollt. Welches uns abermahl Anlaß zu dem Sinn-Bild einer mit einem brennenden Licht versehenen Laterne, mit dieser Überschrift, giebet: Alteri Lumen: Sie träget das Licht nicht vor sich, sondern vor andere.

Diesjenige Hof-Leute, welche, damit sie nur bey Hof mögen hoch angesehen werden, das Ihrige darüber verzehren und zusehen, werden unter folgenden Worten: Tantundem splendet quantum absumit, mit einer ihr Del auffzehrende Lampe, verglichen, und haben dannenhero zur Nach-Schrift:

Non fecus Augustis Regum qui degit in aulis, Splendorem ut foveat, pabula perdit opum.

Die allgemeine Gnade, welche Gott allen Menschen in Christo anbeut, wann sie nur an ihn glauben wollen! Ingleichen die gleich durchgehende Gerechtigkeit gegen Jederman, welche vornehmlich Fürstliche Personen, (nach jenes weisen Mannes seiner Ermahnung an den Themistoclem: Bene Principatum getes si cunctis aequalis & communis esse voles) zieren soll, wird ebenfals durch eine allen Leuten, die um sie herum seyn, gleich scheinenden Lampe mit diesen Worten: Omnibus idem, vorgestellt.

Über eine ausgelöschte Lampe oder Licht, welche nichts mehr als noch etwas Rauch von sich giebet, und ein schönes Sinn-Bild der in Todt verlöschenden Herrlichkeit eines Welt-Menschens ist, wird nicht unsfüglich geschrieben: In novissimo Fumus: Endlich bleibt nichts als Gestanck und Rauch über: Oder, auff Freude folget Leid, eine brennende und offit eine ganze Straß erleuchtende Fackel möchte zur Überschrift haben: Agitata vivacior: Oder, dum agitur augetur: Item, alissa vehementior: Wenn man sie herum schwingt, oder anschlägt, so wird ihre Flamme nur heller und grösser. Welches ein Sinn-Bild solcher Leute ist, die durch das Creuz je länger je mehr bewähret werden, daher Ovidius Lib. 1. Amor Eleg. 1. Schreibet:

Vidi jactatas, mota face crelere flammas, Et vidi nullo concutiente mori.

Der Heil. Augustinus Serm. 19. führet fast gleiche Wort, wann er sagt: In Fucula ignis agitated accenditur! Welches Themistocles wohl erfahren, als er von seinen undankbaren Athenienfern ins Elend verjagt, bey dem König in Persien, zu dem er geflohen war, in grosses Ansehen, und zu grossen Reichthum kam, welches ihn vielmahls zu sagen veranlaßte: Perieramus nisi perisimus: Es wäre um uns gethan gewesen, wann wir nicht wären verfolgt und verdorben worden.

Die leicht in Harnisch zu Jagende, werden mit einer durch den Wind aufgeblasenen Fackel, mit dieser Überschrift: Affatu flammescit: verglichen. Es kan auch solches von der reizenden bösen Lust, und auffsteigenden sundlichen Gedancken, verstanden werden. Hingegen stellet auch die Herrlichkeit eines inbrünstig Gott Liebenden, eine gleichmäsig

mäßig hellbrennende Fackel, mit dieser Überschrift vor: *Ex Ardore splendor.* Eine, zu einer brennenden Fackel gehaltene ausgelöschte, und wieder mit neuen Licht belebte Fackel, welche ein Vorbild des Nutzens, den man von guter Gesellschaft hat, oder der Wohlthat ist, welche ein Dürftiger von einem mildthätigen Reichen zu empfangen hat, könnte zur Überschrift haben: *Dabit altera Flammam.* Camerarius läßt sich in einem schönen Epigrammate darüber folgender massen vernehmen:

*Felices Te dex, gemino quæ ardetis Amore
Extinguent Vestras tempora nulla faces.
Altera si cedat, reduces dabit altera flammam.
Se fovet, & sese, mutuus urit Amor.*

Zu einem dergleichen von einem andern erborgten Licht, (wodurch diejenige verstanden werden, die sich mit fremdden Fiedern schmücken,) gehöret auch die Überschrift einer von einer andern angezündeten Fackel: *Accepto Lumine splendet,* sie scheint durch frembdes Licht, wiewohl solches auch die Gottselige, aus dem 37-ten Psalm mit diesen Davidischen Worten: *In deo enim est lucus meus,* in guten Verstand sagen können. Über einen viel Gestanck und Dampff von sich gebenden angezündeten Pech-Kranz ist das Lemma zu lesen: *Coetæ dum lacet,* er stinckt indem er leuchtet, welches von Lasterhaften in hohen Ehren-Stand sitzenden Leuten zu verstehen ist. Die unmaßig zu sich genommene Speiß und Trancck, wodurch sich viel Menschen das Leben verkürzen, hat zum Sinnbild eine umgekehrte Fackel, welche von dem herunter lauffenden Wachs oder Pech ausgelöschet wird, mit dieser Aufschrift: *Quod me alit me extinguit.* Was mich sonst ernehret das löschet mich nun aus. Über einem hohlen oder concaven Spiegel, (dergleichen man viel auff denen Pharis oder Leuchte-Thürmen antrifft,) vor welchem eine Lampe stehet, deren Schein hernach gedachter Spiegel denen Schiffenden zum besten weit auf die See vergrößert hinaus wirfft, möchte zu schreiben seyn: *Accipit & reddit,* oder *Alterius Lumine gaudet,* den empfangenen Schein gibt er mit Nutzen wieder zurück.

Und so viel auch von denen auff Lampen, Laternen, und Fackeln sich schickenden Devisen, wir fügen solchen noch statt eines kurzen Anhangs folgende wenig: Merckwürdigkeiten bey, als daß

Von den Pythagora gesagt wird, daß wann er mit Blut in einen Spiegel geschrieben, solche Schrift einen so weit werffenden Glanz von sich gegeben, daß die nechst bey ihm stehende selbige in dem Monden lesen können, welcher Kunst auch Cornelius Agrippa in seiner geheimen Welt-Weisheit gedencket, und daß man vermittlest derselben zur Zeit als Carolus V. und Franciscus I. miteinander Krieg wegen Meyland geführt, des Nachts zu Paris in vollen Mond angeschrieben gesehen, was des Tages zuvor in Madragdischen zwischen denen Arméen vorgegangen. Ehe durch den Philosophum Anaxagoras denen

denen Griechen kund gemacht worden, daß die Monden-Finsternüße von dem Schatten der Erden herrührten, wie hiervon Laertius in dessen Leben Meldung thut, hielten die in der Astronomia wenig geübte Leute solche Finsternüßen vor eine Zauberey, zumahl da die Thessalischen Zauber-Weiber ihnen weiß machten, sie könnten den Mond durch ihre Beschwörung von Himmel herunter bannen, daher ein solches Weib bey dem Horatio Epod. 18. folgender massen redend eingeführet wird: *Polo deripere Lunam vocibus possum meis*, und bey dem Virgilio *Ecolg. 8. v. 69. Carmina vel Cælo possunt deducere Lunam*, item bey dem Claudiano 1. Ruff. *Novi quo Thessala Cantu, eripiat lunare jubar*. Die alten Römer, welche hierinn nicht viel klüger waren, wolten durch Anstecken vieler Lichter und Fackeln, die sie gen Himmel aufreckten, des Mondens seinen verdünckelten Schein wieder bringen, welcher Gestalt auch durch dergleichen Monden-Finsterniß eine große Aufrühr in des Germanici Lager gestellet worden, davon ist zu lesen Tacitus lib. 1. *Annal. c. 28.*

Wie gar ärgerlich die Juden von unsern Lichtmeßen reden, und denen Zhrigen verbieten, uns kein Wachs zu unsern Kirchen-Lichtern zu verkauffen, was sie auch sonst noch von einem grossen Licht in ihren Talmud fabuliren, vermittelt welchen der Adam von einem End der Welt bis zum andern sehen können, solches ist in des Eisenmengers entdeckten Judenthum zu ersehen.

Die Stadt Lucern, welches der dritte Ort der Eydgenossenschaft oder der Schweizer ist, hat ihren Nahmen von einem grossen Pharo oder Leucht-Thurm, auff welchen vor diesen Nacht-Feur, oder Laternen gehalten worden, nach welchen die auff den Lucerner See Schiffende sich richten musten, heutigs Tags aber ist solcher löbliche Gebrauch abgekommen, und wird nunmehr in diesen Pharo der Stadt ihr Archiv verwahret. *vid. Wagners Mercur. Helveticum.*

An. 1705. wurde durch einen Parlaments-Schluß in Engeland resolviret, einen neuen Hafen in Withlands Bay bey des Landes Ende in der Provis Cornwall zu machen, und eine Feur-Backe daselbst auffzurichten, damit nicht die von Westen kommende, und nach Osten wollende Schiffe, vor das Süder-Canal, das Norden- oder verkehrte Canal ergreifen möchten, woselbst sie sonst lange Zeit auff Osten-Wind, der sie wieder heraus brächte, hätten warten müssen, woraus man klärlieh sehen kan, wie viel an solchen Pharis, oder Leucht-Thürmen und Nächtlischen Illuminationibus gelegen sey.





Lc 2072

ULB Halle

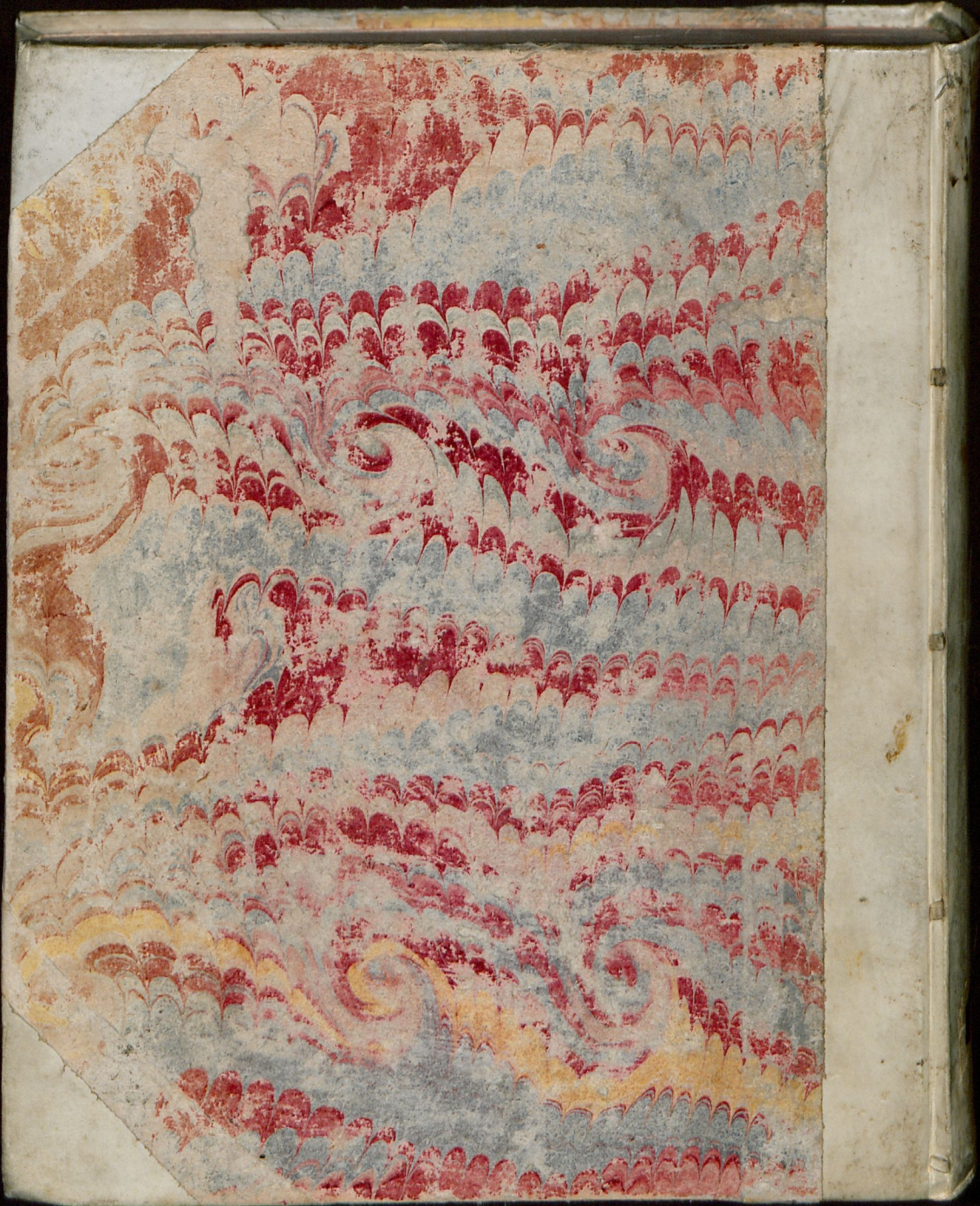
3

001 592 297



5208







2

Paul Jacob Marpergers,
Königl. Pohnischen und Thur-Sächsischen Hof- und Commerciën-Raths,
und Mitglied der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften,
Abermahliger Versuch
Zur Abhandlung einer nützlichen Polickey-Materia,
Nehmlich von denen

Gassen Laternen, Strand- und Nacht-Feuern,

und andern

Nächtlichen Illuminationibus oder Erleuchtungen der
Gassen und Straßen, wie mancherley solche Illuminationes seyn,
was vor Nutzen selbige in einem Land oder Stadt, auch bey Ri-
vier- und Seefahrten, im Krieg und andern Gelegenheiten haben,

Ingleichen von den Modo, den Ort und der Zeit, wie, wo
und wann solche Illuminationes am süglichsten anzustellen, was die
dazu erforderte Materialia, Personen und Requisita seyn, auch was vor eine Ord-
nung, die so genannte Leuchten- und Laternen-Versorgers dabey zu
beobachten haben,

Woben zugleich auch von dem Fundo oder denen Mitteln aus wel-
chen solche Illuminationes anzurichten, und Jahr aus Jahr ein ohne Beschwerung
des Publici zu unterhalten seyn,

Und endlich von dem Rechte solcher Illuminationen sowohl zu Land als Wasser,
wie auch was kürzlich der Lampen halber aus der Historia und Antiquität
zu bemercken sey, gehandelt wird.

Dresden, und Leipzig, in Verlegung des Authoris, 1722.

5